

Frieden innerhalb der Dachtraufe. Und der Hausgenosse, welcher einen nächtlichen Eindringling erschlug, blieb straffrei. Auch das Landgericht durfte darin nicht eigenmächtig amtshandeln, nur der Grundherr, welcher den Holden als Vogt vor Gericht vertreten mußte, war auch befugt, schuldig gewordene Untertanen dem Landrichter zu übergeben "mit dem Gürtel umfangen", behielt aber dessen Habe. Der Grundherr bzw. der Inhaber des Dorfgerichtes hatte auch Streit und Feindschaft zwischen den Untertanen zu verhindern, zu schlichten und den Unbotmäßigen zu strafen, z.B. indem Mensch und Vieh von Weide und Wasser abgeschlossen werden oder indem er ihn abstiftet; er vermittelt auch die Sühne bei Todschatz und muß den Freie suchenden Verfolgten schützen.

Eine Herrschaft konnte neben der Grundobrigkeit auch die Dorfobrigkeit mit dem Gerichte in niederen Fällen innehaben, gegebenenfalls aber auch das Landgericht mit Stöck und Galgen und Pranger sowie dem Landtaiding. Ullrichs gehörte mit der Grundherrschaft, dem Dorfgericht und dem Landgericht zur Herrschaft Kirchberg a. Walde.

Die Grundherrschaft führte sogenannte Grund- und Dienstbücher mit den Abgabelisten, das Gewährbuch mit den Verleihungsdaten der Haus- und Grundlehen ("gibt Nutz und Gewähr"); weiters die Kauf- und Verkaufsprotokolle mit allen Haus- und Grundveränderungen; die Todesfalls-Abhandlungen (Inventare) mit genauen Vermögensaufstellungen und der Erbaufteilung; die Heiratsbücher mit Eintragung der Ehepakete mit Haus- und Grundübernahme; schließlich die Waisenbücher mit genauer Verrechnung der verwalteten Mündelgelder. Urbare enthalten die Beschreibung aller Besitzungen, Rechte und Pflichten sowie die Einkünfte einer Herrschaft. Für jede Änderung, Neuverleihung, Verkauf, Verlassenschaftsabhandlung usw. waren bestimmte Taxen zu entrichten. Für alle gemeinsam gilt ein "laudemium", d.i. Abgabe bei Besitzänderungen; ein "mortuarium", d.i. Abgabe beim Todesfall vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen. Das sogenannte "Besthaupt", d.i. die Ablieferung des besten Stückes Vieh aus dem Stalle ist hier nicht bekannt. Ein "Abfahrtsgeld", d.i. Abgabe von mitgeführtem Vermögen bei Abwanderung in ein anderes Herrschaftsgebiet: einheitlich je 5 % des Schätzwertes. Daß Haus- bzw. Grunddienste von allem Anfange an bis zur Aufhebung der Untertänigkeit unverändert blieben, ist aus der angeschlossenen Liste der Lehner und Hofstätter zu ersehen, wo nur in wenigen Fällen bei Grundveränderungen sich Umrechnungsdifferenzen ergeben.

Im Urbar von 1710 sind die oberwähnten Gebühren genau festgehalten. Von einem Geburtsbrief auf Pergament der Herrschaft 6 Gulden, dem Verwalter für Unkosten und Mühe 3 Gulden. Von 2 Tausch- oder Kaufbriefen und Verträgen der Herrschaft 2 Gulden, dem Verwalter 1 Gulden. Von einem Lehenbrief, der bei Tod, Verkauf, Tausch oder Besitzwechsel erneuert werden muß, der Herrschaft 1 Gulden 30 Kreuzer, dem Verwalter 1 Gulden. Von einer Verzichts- oder Amtsquittung, einer Interzession oder anderem Brief 15 Kreuzer. Von einem Heiratsbrief, Entlassbrief oder Landesgerichtsbescheid 30 Kreuzer, Von einer Inventur 1 Gulden 30 Kreuzer - dem Castner ist erlaubt, von jedem verkauften Metzen 1 Kreuzer Castengeld zu begehren, dem Binder von jedem verkauften Eimer 3 Kreuzer Bailgeld. Hingegen ist jedem Beamten bei Verlust des Dienstes über die Kanzleistatzen hinaus mehreres zu nehmen verboten. Mit Pfundgeld, Inventuren, wahl, Abzugsgebühr und Gewähr haltet man sich vermög der Landordnung (= 5%). Landesübliches Zahlungsmittel war in der Frühzeit ein Talent zu 8 solidi bzw. 240 denare, dann ein Pfund zu 8 Schilling bzw. 240 Pfennig, schließlich der Gulden erst zu 30 Kreuzer, später zu 60 Kreuzer.

In den nun folgenden Abschnitten sollen die wichtigsten Herrschaftsrechte und deren Auswirkung auf die Untertanen behandelt werden. Es geht dabei vor allem um den Haus- und Grunddienst, den Vogtdienst, um Robot und Zehent, dann um die Bauernbefreiung und Grundentlastung, weiters um die Gerichtshoheit mit dem Taiding. Kurz gestreift ^{wenden} sollen abschließend Kirchenlehen und Pfarrpatronat, Kirchtagsbehut, Markt- und Mautrecht, das Schankrecht mit Tätz und Ungelt, Wildbann und Fischweide einschließlich der Teichwirtschaft.

Eine weitere Feststellung der zu leistenden Dienste findet sich im Urbar von 1561 vor. Darin werden für die ganze Herrschaft in summa 144 Pfd 5 Sch 2 Pfg. ausgewiesen, für Ulrichs allein 21 Pfd. 5 Sch. 3 Pfg.

Weil aber in beiden Fällen keine Naturalgaben aufscheinen, läßt sich kein Vergleich zu den späteren Diensten ziehen und es erübrigt sich daher die Aufnahme der älteren Tabellen für Ulrichs.

Eine solche Aufstellung des Herrschaftsverwalters Ernst Hölzl aus 1661 gibt eine Summa-Summarum über den bey der Hft. Kirchberg am Wal Der Haus- und Grunddienst.

Wie schon erwähnt, war dies eine Abgabe, der Grundholden an den Grundherrn für die Grundleihe, für das Nutzungsrecht des Bauern an den zugeteilten Gründen; Diese Abgabe war in Geld oder Naturalien zu Georgi und Michaeli zu leisten. Daraus läßt sich ein wichtiger Einnahmeposten der Herrschaft und der Umfang der Abgabeleistung der Untertanen abschätzen. Als älteste überlieferte Ertragsmeldung kann man dazu das in der Gültbuch-Einlage Nr. 108 der Hft. Kirchberg festgehaltene Bekenntnis von Christoph Freiherr von Hohenfeld aus dem Jahr 1543 heranziehen. Darnach bezog dieser an Pfenning-Dienst zu Markh Kirchperg 14 Pfund 4 Schilling -Pfenning

zu Hoheneich	4 "	2 "	15 "
zu Neudorf	4 "	6 "	24 "
zum Ulrichs	4 "	3 "	24 "
zu Fraberg	6 "	5 "	- "
zu Hollenstein	4 "	4 "	10 "
Süessenpach	14 "	5 "	4 "
Ottenschlag	3 "	2 "	- "
Warmans	1 "	4 "	4 "
	58 "	5 "	21 "

Aus den Fischwässern kommt kein Erträgnis. Alle Teiche werden mit 933 Schock Karpfen pruetzt besetzt und dienen nur der Haus Notdurft.

An Mautt erhebt er von iedem Wagen zween pfennig, deren Erträg von 2 Pfund zur pesserung der pruckh dient. An Faschinghennen factiert er 172, an Käse 92 Laib. Was er an Traittzehent einbekennt, ist im Abschnitt über den Zehent zu ersehen.

Eine weitere Feststellung der zu leistenden Dienste findet sich im Urbar von 1561 vor. Darin werden für die ganze Herrschaft in summa 144 Pfd 5 Sch 2 Pfg. ausgewiesen, für Ulrichs allein 21 Pfd. 5 Sch. 3 Pfg.

Weil aber in beiden Fällen keine Naturalgaben aufscheinen, läßt sich kein Vergleich zu den späteren Diensten ziehen und es erübrigt sich daher die Aufnahme der älteren Tabellen für Ullrichs.

Eine solche Aufstellung des Herrschaftsverwalters Ernst Nölthl aus 1661 gibt eine Summa Summarum über den bey der Hft. Kirchberg am Waldt, Gut Lümbach und Gut Erndorf 1661-jährigen und eingenommenen Michaelis Dienst: bringt an Geltt 497 Pfund: 7 Schilling: 16 Pfennig. Weiters an Schmaltz 139 Achtl: 1 Achtering: Ayr 1582: Faschunghennen 88 Stukh, Zehethannen 194: Haar 49 Schett: Grieß 1 Mezen: Leinöl 1 Centen: Wax 2 Pfundt." Wie sich diese Leistungen auf die einzelnen Ortschaften verteilen, ist den am Schluß des Abschnittes angeschlossenen Tabellen zu entnehmen.

Wie dort ersichtlich, sind die Geld- und Sachleistungen bei den Dörfern ganz verschieden verteilt; viele Naturalleistungen wurden teilweise oder ganz in Geld gereicht. Durchgängig wurde der Zehentkäse, ein Laib pro Kuh, in Geld abgelöst mit je 12 Pfennig. Aber da die Zahl der Kühe bei jedem Untertanen gesondert vermerkt wurde, ließ sich der Stand der Kühe im Jahre 1661 für die Mehrzahl der Dörfer feststellen. Man sieht, daß sich nur 10 Jahre nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges trotz der entsetzlichen Verwüstungen der Bestand an Kühen auffallend erholt hatte, jedenfalls besser als die Zahl der Zugochsen, deren hoher Preis - oft höher als der Kaufpreis eines ganzen Lehens - für viele noch unerschwinglich war.

Auffallend ist, daß der Kühebestand in der Folgezeit stark zurückging - um rund 100 Stück - wie aus einer späteren entsprechenden Aufstellung aller Dienste gemäß Grundbuchs Extract v.J. 1750 zu entnehmen ist, die vom hftl. Rentschreiber Friedrich Joseph Lechner mit dem Datum 31. Dezember 1750 aufgestellt worden war. Im Gegensatz zu obiger Liste von 1661 ist hier der ganze Michaeli- und Georgidienst insgesamt in Geld abgerechnet. Laut Summar gehen ein pro Jahr: an Haus- und Grunddienst 723 Pfd., 5 Schlg. 18 Pfennig; für Haar (Flachs) 3 Pfd 1 Schlg. 10 Pfg. für Faschunghühner 26 Pfd. 2 Schlg. 4 Pfg.; an Robotgelt 160 Pfd 4 Schlg; an Waschgeld (nur in Kirchberg) 2 Pfd. 3 Schlg.; für Zehenthannen 19 Pfd. 5 Schlg. 2 Pfg.; für Zehentkäse 12 Pfd. 2 Schlg. 26 Pfg. und an Überländ-Dienst 67 Pfd. 7 Schlg. 25 Pfg. Das ergibt insgesamt 869 Pfd. 4 Schlg. 25 Pfg., zuzüglich 208 1/2 Pfund härbenes

die 70 Joch Grund dazu gehörten, außer den gewöhnlichen Haus-

Hausgahrn à 20 krz. = 69 Pfd. 4 Schlg. und 208 $\frac{1}{2}$ Pfund rupfenes Hausgahrn à 8 krz. = 27 Pfd. 6 Schlg. 12 Pfg. in Geld; in der Endsumme aber 960 Pfd. 6 Schlg. 7 Pfg.

Dazu kommen noch die Dienste der noch getrennt verrechneten, 1743 angekauften 80 Stift Zwettlerischen Untertanen mit einem Hausdienst von 52 Pfd. 6 Schlg. 14 Pfg.; an Steuern 107 Pfd. 1 Schlg. 18 Pfg.; für Weinfuhr 150 Pfd.; an Robotgeld 203 Pfd. 2 Schlg. 20 Pfg.; an Überländdienst: 1 Pfd. 5 Schlg. 16 Pfg.; weiters für je 50 $\frac{1}{2}$ Pfund härbenes Hausgahrn à 20 krz. und rupfenes à 8 krz. zusammen 23 Pfd. 4 Schlg. 16 Pfg.: also insgesamt 558 Pfd. 4 Schlg. 24 Pfg. Als endgiltiger Gesamtbetrag ergibt sich: 1525 Pfd. 3 Schlg. 1 Pfg. oder in Gulden und Kreuzern 1525 Gulden 22 $\frac{3}{4}$. (N.B. Der Gulden zu 60 Kreuzer, der Schilling zu 7 $\frac{1}{2}$ Kreuzern, 1 Pfg = $\frac{1}{4}$ krz.)

Wie sich obige Dienste und Geldleistungen einschließlich der früheren Naturalleistungen auf die einzelnen Untertanen verteilen, soll am Beispiel Ullrichs veranschaulicht werden. Der Großteil der Grundholden zog es in Anbetracht der meist zu geringen Bargeldeinnahmen vor, Erzeugnisse seiner Wirtschaft abzuliefern, Schmalz, Eier, Magen (Mohn!), Hühner, Junghähne, Flachs, u.a. zu reichen. Mit dem Hausdienst gemeinsam verrechnet die Herrschaft im s.g. Grundbuch auch die Eingänge aus der Vogtei-Herrlichkeit wie Weinfuhrgeld, Wachtgeld, Faschingshühner, dann die Robotablöseegelder und den Küchenzehent, Zehenthannen und Zehentkäse. Die Faschinghennen werden mit 1 Schlg 2 Pfg. abgelöst, 1 Schett Haar mit 20 Pfg., ein Ei mit 1 Pfg.; ins Gewicht fällt das Schmalz, ein Achtl = 1 Pfd. 4 Schlg. Diese Umrechnungssätze blieben ebenso wie die Anzahl oder Mengen durch alle Jahrhunderte unverändert in Geltung. (Tabellen siehe nach Textschluß!)

Beachtenswert sind die großen Unterschiede im Grunddienst der einzelnen Lehen, wofür in den Grundbüchern keine Erklärung zu finden ist. So gab es in Ullrichs zwei Hauslehen mit nur 12 Pfg. Dienst, wozu das übliche Weinfuhrgeld von 14 Pfg. und 1 Schlg. Wachtgeld kam. Vom s.g. Hof (heute Nr. 25) waren außer Wacht- und Weinfuhrgeld nur 3 Schlg. Hausdienst zu reichen, obwohl an die 70 Joch Grund dazu gehörten, außer den gewöhnlichen Haus-

gründen alle außerhalb der drei Felder verbliebenen s.g. Breiten. Andererseits betrug der gesamte Dienst beim heutigen Haus Nr. 5 gleich 1 Pfd 1 Schlg 2 Pfg. - Die einzige behaute Hofstatt (heute Nr. 30) diente alles in allem 1 Pfd. 1 Schlg. und 8 Pfg. Es wäre zu vermuten, daß sich einzelne Untertanen früher einmal von bestimmten Schuldigkeiten durch eine höhere einmalige Zahlung für "ewig" frei kaufen konnten. In andern Fällen mag sich eine Sonderbegünstigung auf vereinbarte Sonderleistungen des Lehnern gründen, wie z.B. beim Hoflehen (siehe unter Nr. 25), wo unter der Jahrzahl 1585 eine diesbezügliche Eintragung im Grundbuch nachgelesen werden kann. Auch infolge ungenauer Evidenzhaltung vermochte sich eine Befreiung vom Grunddienst trotz Wegfall der Voraussetzungen - Entschädigung für einen Dorfrichter - an die 80 Jahre zu halten, wie das beim Lehen Nr. 24 unter der Jahrzahl 1636 zu ersehen ist. Ansonsten erklären sich Änderungen aus Zuteilung bzw. Abschreibungen von Grundstücken, wie z.B. bei Nr. 20 und 4, Streichung oder Herabsetzung von gewissen Naturalleistungen so z.B. beim Mohn oder Schmalz.

In der nun anschließenden Übersicht für das Dorf Ullrichs sind nur der Hausdienst und das Vogtgeld aufgenommen, nicht aber die Leistungen aus dem kleinen Zehent, da dieser für die Herrschaft nur von den eigenen Zehentholden in Frage kommt und veränderlich ist, während Haus- und Vogtdienste sich - mit obigen Ausnahmen - nicht ändern und leicht vergleichen lassen. Für den ältest überlieferten Stand von 1573 werden die Einzelleistungen wiedergegeben, für 1661 und 1750 nur die Gesamtsummen.

27	Lehenshof	-	6	-	-	-	-	6	-	2.16	1.4.-	2. 4. 16
28	Lehenshof	-	3	15	-	-	12	7	15	2.16	1.4.-	2. 1. 6
29	Lehenshof	-	1	15	1	-	-	1	3	15	2.16	2. 0. 2
30	Lehenshof	-	-	-	1	30	-	1	3	15	2.22	2. 0. 6

1573 Hausdienst

Hs. Nr.	L.Ö. Hfst.	Pfd.	Sch.	Schm.		Morgen	Ser		Vogt- dienst	Ödlehon		Ser
				7/8	Ei		Pfd.	Sch.		Sch.	Pf.	
30	1 Hfst.			7/2	16			6. 16	2.22			1 . 1 . 8
29	1 1/2 L.			1	30			1. 5. -	2.22	3.4.-		5 . 3 .22
28	1 1/2			1	30			1. 5. -	2.22	3.4.-		5 . 3 .22
26	1 1/2	-	-	12				-. -. 12	2.16	3.4.-		3 . 6 .28
25	Hfst.	-	3	-	-			-. 3. -	2.16			- . 5 .16
24	1 L. 3 Hfst.	-	1	-	40	1/2		-. 6. 10	3.6	3.-.-		4 . 1 .16
23	1 L.			1	30			1. 5. -	2.22			1 . 7 .22
22	2	-	2	16	-	-		-. 2. 16	2.16	3.4.-		4 . 1 . 2
21	1			1	30			1. 5. -	2.22			1 . 7 .22
20	1 1/2	-	3	-	40	-		-. 4. 10	2.16	3.4.-		4.. 2 .26
19	1			1	30	-		1. 5. -	2.22			1 . 7 .22
36	1 1/2			1	30	-		1. 5. -	2.22	3.4.-		5 . 3 .22
18	1			1	30	-		1. 5. -	2.22			1 . 7 .22
17	1	-	2	6		1/2		-. 6. 6	2.16			1 . 0 .22
9	1	-	2	10				-. 2. 10	2.16			- . 4 .26
7	1 1/2	-	-	12				-. -. 12	2.16	3.4.-		3 . 6 .28
6		-	2	-				-. 2. -	2.16			- . 4 .16
5	1	-	3	18	-	-	1/2	-. 7. 18	2.16			1 . 2 . 4
4	1 1/2			1	30			1. 5. -	2.22	3.4.-		5 . 3 .22
3	1 L. 1 Hfst.	-	3	-	-	-		-. 3. -	2.16	2.-.-		2 . 5 .16
2	1 L. 1 Hfst.			1	30	-		1. 5. -	3.6	2.-.-		4 . 0 . 6
1	1 L.			1	30	-		1. 5. -	2.22			1 . 7 .22
27	1 L. 1 Hfst.	-	6	-	-	-		-. 6. -	2.16	1.4.-		2.. 4 .16
34	1 L. 1 Hfst.	-	3	15	-	-	1/2	-. 7. 15	2.16	1.4.-		2 . 1 . 6
32	1 L. 3 Hfst.	-	1	16	1	-		1. 5. 16	2.16			2 . 0 . 2
31	1 L. 1 Hfst.	-	-	-	1	30		1. 5. 16	2.22	2.-.-		4 . 0 . 6

1661 Hausdienst				Vogt-		Haus-			
Hs. Nr.	Geld Pf. Sh. pf.	Schm. Achtl	Ei Stück	dienst Sh. pf.	Öden Pf. Sh.	Summe Pf. Sh. pf.	dienst Sh. pf.	Öden Pf. Sh.	Summe Pf. Sh. pf.
30	-	1/2	16	2.22	-.-	1.1. 8	1.1. 8		1.1. 8
29	-	1	30	2.22	3.4	5.3.22	1.7.22	2.-	3.7.22
28	-	1	30	2.22	3.4.	5.3.22	1.7.22	2.-	3.7.22
26	-.-.12	-	-	2.16	3.4	3.6.28	-.2.28	3.4	3.6.28
25	-.3.-	-	-	2.16	-.-	-.5.16	-.5.16	-.-	-.5.16
24	-.3.-	-	40	3.6	3.-	4.1.16	1.0.26	4.4	5.4.26
23	-	1	30	2.22	-.-	2.0. 6	2.0. 6	-.-	2.0. 6
22	-.2.16	-	-	2-16	3.4	4.1.2	1.1.2	3.-	4.1.2
21	-	1	30	2.22	-.-	1.7.22	1.7.22	-.-	1.7.22
20	-.3.-	1	40	2.16	1.4	3.5.24	2.0.16	-.-	2.0.16
19	-	1	30	2.22	-.-	1.7.22	1.7.22	-.-	1.7.22
36	-	1	30	2.22	3.4	5.3.22	-.-.-	-.-	Öde
18	-	1	30	2.22	-.-	1.7.22	1.7.22	-.-	1.7.22
17	-.3. 6	-	-	2.16		-.5.22	-.5.22	-.-	-.5.22
9	-.2.10	-	-	2.16	-.-	-.4.26	-.4.26	-.-	-.4.26
7	-.-.12	-	-	2.16	3.4	3.6.28	-.2.28	3.4	3.6.28
6	-.2.-	-	-	2.16		-.4.16	-.4.16		-.4.16
5	-.7.18	-	-	2.16	-.-	1.2.4	1.2.4	-.-	1.2.4
4	-	1		2.22	-.-	1.6.22	1.6.22	-.-	1.6.22
3	-.7.-	1	-	2.16	1.4	2.5.16	1.1.16	1.4	2.5.16
2	-	1	30	3.6	2.-	4.0. 6	2.4. 6	1.4	4.0. 6
1	-	1	30	2.22	-.-	1.7.22	1.7.22	-.-	1.7.22
27	-.2.-	-	-	2.16	2.-	2.4.16	1.0.16	1.4	2.4.16
34	-.7.16	1	-	2.16	-.4	3.2.2	1.6. 2	1.4	3.2. 2
32	-.1.16	-	-	2.16	2.-	2.4.2	1.0. 2	1.4	2.4. 2
31	-.4.-	-	30	2.22	1.4	4.0.6	2.4. 6	1.4	4.0. 6

Michaelis-Dienst 1661.

	In Geld Pfd. Schlg. Pfg.	Schmalz Achtel	Haar Ayr Schett	Fasching henn	Zehet hann	Zehet KäB
Kirchberg	55. 2 . 4	8 1/4	---	---	3	?
Hollenstein	18. 2 . 15	4 1/2	---	---	22	31
Sießenbach	62. - . 20	10 1/2	---	---	23	6 45
Wahrnings	30. - . 14 1/2	4	---	---	14	26 29
Ottenschlag	18. 7 . 22	---	---	---	---	26
Fromberg	15. 6 . 16	3 1/2	190	5	---	74 37
Ulrichs	34. 7 . 23	33 1/2	395	13	12	7 40
Nondorf	21. 9 . 6 1/2	11	30	1	---	2 33
Hoheneich	30. 4 . 25	---	62	2	9	3 50
Pürbach	52. 7 . 28	28	540	16	---	27 26
Öden Herwarten	6. 7 . 22	1/2	185	7	1	2 -
Schwarza	2. 1 . 22	10	60	2	7	1 4
Waldenstein	26. 7 . 13	2 1/2	---	---	---	?
Weißenalbern	49. 1 . 25 1/2	13	30	---	---	21
Großhörwarten	13. - . 10	4	90	3	---	5
Limbach	38. 2 . 6	5	---	---	---	15 ---
Erndorf	6. 2 . 22	---	---	---	---	2 ---
Kaltenbach	16. 3 . 12 1/2	---	---	---	---	---
In Summa	497. 7 . 16	139 1/4	1582	49	88	194 347

Die Hoheneicher Mühlen lieferten 1 metzen Grieß und 1 Centen
Leinöl. Aus Waldenstein kamen 2 Pfund Wax.

Somma Summarum aller Dienste der Kirchbergerlehen allen und neuen Herrschaftsverhältnissen anno 1750 in Pf. Sch. Pf.

Grundbuchs=Extract allerhand Dienstbarkeiten im Dorf Ulrichs,
anno 1750

CB Nr.	HsNr.	Größe	Lehner	Zeh.	Haus-Dienst	Fasching Henn Pf. Sch.	Pf. Mar	Über- länd- Dienst
273	30	Hst.	Frey Lorenz	Hft.	-.6.16	-.1.2	2opf	1.1. 8
274	29	1/2 L.	Pameyßl Paul	^{Pf} Hft.	3.6. -	-.1.2	20 "	3.7.22
275	28	1/2 L.	Pannagl Veit	Hft.	3.6. -	-.1.2	20 "	3.7. 2
276	26	1/2 L.	Frey Andra	^{Pf} Hft.	3.-.26	-.1.2	---	3.1.28
277	25	Hof L.	Edinger Joseph	7/3 Pf. 2/3 Hft.	-.4.14	-.1.2	---	-.5.16
278	24	L. 3 Hfst.	Edinger Philipp	Hft. 2Pf.+1Hft.	5.3.24	-.1.2	---	5.4.26
279	23	L.	Pameißl Philipp	Pf.	1.6.14	-.1.2	20 "	2.-.6
280	23	g.L. 8.L.	Fitzinger Mathias	Hft. Pf.	4.-. -	-.1.2	---	4.1. 2
281	21	L.	Pameißl Sebast.	Hft.	1.6. -	-.1.2	20	1.7.22
282	20	L.	Traschl Johann	Pf.	1.7.14	-.1.2	---	2.-.16
283	19	L.	Hoffer Thomas	Hft.	1.6. -	-.1.2	20	1.7.22
284	18	L.	Edinger Johann	Hft.	1.6. -	-.1.2	20	1.7.22
285	17	L.	Pännagl Johann	Hft.	-.4.20	-.1.2	---	-.5.22
286	9	L.	Floh Martin	Hft.	-.3.24	-.1.2	---	4.4.26
287	7	1/2 L.	Hammerling Adam	Pf. Hft.	3.5.26	-.1.2	---	3.6.28
288	6	L.	Parth Johann	Hft.	-.3.14	-.1.2	---	-.4.16
289	5	L.	Fitzinger Martin	Hft.	1.1.2	-.1.2	---	1.2.4
290	4	L.	Hofpaur Joh.	Pf.	1.5. -	-.1.2	20	1.6.22
291	3	L. 8. Hfst.	Fitzinger Joh.	Hft.	2.4.14	-.1.2	---	2.5.16
292	2	L. 8. Hfst.	Hincker Joseph	Hft. Pf.	3.6.14	-.1.2	20	4.-.6
293	1	L.	Purbach Gregor	Pf.	1.6. -	-.1.2	20	1.7.22
294	27	L. 8. Hfst.	Keiblinger Joh.	Hft.	2.3.14	-.1.2	---	2.4.16
295	34	1/2 L.	Widhalm Michl	Hft.	3.1. -	-.1.2	---	3.2.2
298	32	L. 3 Hfst.	Keiblinger Paul	2Hft. 1 Pf.	2.3. -	-.1.2	---	2.4.2
300	31	L. 8. Hfst.	Pännagl Martin	Pf.	3.6.14	-.1.2	20	4.-.6

Von der Robotpflicht

Summa Summarum aller Dienste der Kirchbergerischen alten und neuen Herrschaftsunterthanen anno 1750 in Pfd.Sch.Pfg.

1	2	3	4	5	6	7
Ort	Hs-Dienst	Fasch.Huhn	Steuer	Robothg.	Überländ Dienst	Käsee
Kirchberg	113.4. -			37.-. -	9.2.29	15
Hollenstein	59.-.12	2.7.14		1.-. -	4.4.13	29
Sießenbach	56.4.28	3.3.22		15.4. -	-6. 2	29
Warnings	9.5.12	2.5.10		8.6. -	4.7.20	8
Ottenschlag	13.7.28	1.5.26	3.1. 2	8.-.-		11
Fromberg	20.5.16	2.7.14			-3.-	27
Ulrichs	69.1. 4	3.2.20			9.1. 8	27
Nondorf	55.2.16	2.5.10			1.5.9	38
Hoheneich	78.4.26	2.1.2		34.4. -	2.5.22	28
Pürbach	21.6. -	1.6.28			7.-.12	17
Schwarza	6.7.22	1.1.18			-5. -	5
Waldenstein	51.2.16		15.5. -	42.-. -		12
Neusiedl	9.1. 9		6.6. -	12.-. -		
Weißenalbern	75.2.2/2	-7.14	20.2.12	90.4.24	13.4.2	12
Hörwarten	6.4.28	-3. 6		10.4. -	-6.-	
Limbach	57.5.12			12.-. -	-3.-	14
Streitbach	26.2. 3		15.7. 6	34.-. -		
Sellingstatt	35.4.14		26.7.28	44.-. -		
Reichenbach	18.7. 6		18.4. -	22.-. -		
Kaltenbach	4.1. 2				12.3.10	
Wurmbrand	15.3. -			12.-. -		

NB: Haar (Flechs) gaben nur Fromberg 6 Schet, Ulrichs 11 Schet, Nondorf u. Hoheneich je 1 Schet, Pürbach 14 Schet, Schwarza 2 Schet und Hörbarten 3 Schet zu je 20 Pfennig. - Steuer (wohl dem Vogtdienst entsprechend) wird nur bei den erkauften Zwettler Untertanen erhoben. - Die Käse entsprechen der Anzahl der Kühe: 272.

anspruch auf eine Mittagspause und bei bestimmten Arbeiten auch Anspruch auf Brot und Bier, in seltenen Fällen auf ein Mittagessen. Eine Ablöse in Geld statt der Arbeitsleistung war möglich, doch wurde in der Regel nur ein Teil "reiniert". Der Robot währte auch der Hofdienst aller heranwachsenden Untertanenkinder, welcher erst unter Kaiser Josef II. aufgehoben worden war. Nur für die Waisenkinder blieb das sogenannte Waisenjahr bis 1803 weiterbestehen.

Von der Robotpflicht

Unter Fronddienst oder Robot versteht man die Verpflichtung der Herrschaftsuntertanen, dem Grundherren gewisse Arbeiten ohne Entgelt zu verrichten; in der Hauptsache handelt es sich hierbei um Mithilfe bei den Feldarbeiten auf den Herrschaftsgründen und Wirtschaftshöfen in Form von Hand- und Zugrobot, Jagdrobot als Treiber und Wildträger, um Teichfischerei und Fischführen, im Bodendienst usw. Man unterschied gemessene und ungemessene Robot. Während die erstere genau begrenzt war, hatten die Herrschaften bei der ungemessenen Robot die Möglichkeit, die Grundholden, besonders seit Anerkennung dieses Herrschaftsrechtes durch Kaiser Ferdinand I. im Jahre 1563, rücksichtslos auszunützen, was natürlich bei den Untertanen grosse Unzufriedenheit auslöste und eine der Hauptursachen für den Bauernkrieg wurde. Die gemessene Robot war ein Teil des Entgelts für die Grund- und Bodenleihe, die Gewährung des Nutzungsrechtes an Grund und Boden. Über das Ausmass der ungemessenen Robot erging schon 1679 eine einschränkende Weisung Kaiser Leopold I. an die Grundherren, aber erst durch das Robotpatent vom 6.VI.1772 wurde die Zahl der ungemessenen Robottage begrenzt, Darnach durften von den Ganzlehnern und Halblehnern jährlich höchstens 104 Tage Robot gefordert werden, wobei für diese ein Zugrobottag mit Zugvieh, Wagen oder Ackergerät für zwei Handrobottage gerechnet wurde. Für die Hofstätter (= Drittellehner) und Kleinhäusler ohne Grund galten äusserst 52 bzw. 26 Tage Handrobot, Inwohner waren nur 2 Tage Handrobot schuldig. Der Robottag dauerte 10 Stunden; laut Robotkontrakt mussten zu jeder Robot "umb 4 Uhr früh Manns- oder brauchbare Leuth" gestellt sein, an Hofschnittagen aber "umb 3 Uhr früh mit guten Schnittern am bestimmten Ort per ein Gulden Straf erscheinen". Sonn- und Feiertage sollten Robotfrei sein, was aber oft nicht eingehalten wurde. Das Aufgebot, die Einteilung und Aufsicht oblag dem Dorfrichter, welcher dafür teilweise vom Haus- und Grunddienst und von anderweitiger Robot bzw. vom Robotgeld befreit war. Die Roboter hatten Anspruch auf eine Mittagspause und bei bestimmten Arbeiten auch Anspruch auf Brot und Bier, in seltenen Fällen auf ein Mittagessen. Eine Ablöse in Geld statt der Arbeitsleistung war möglich, doch wurde in der Regel nur ein Teil "reluiert". Zur Robot zählte auch der Hofdienst aller heranwachsenden Untertanenkinder, welcher erst unter Kaiser Josef II. aufgehoben worden war. Nur für die Waisenkinder blieb das sogenannte Waisenjahr bis 1848 weiterbestehen.

Diese erhielten bis zum 14. Lebensjahr Kost und Kleidung, während der drei Hofdienstjahre aber hatten sie Anspruch auf den ortsüblichen Lohn. Laut Urbar von 1710 galt für das Waisenjahr, dass "alle Untherdankhinder so schon 15 Jahre alt durch zwey Jahr ihren Hoff dienst zu verrichten schuldig, es mögen verwaisst sein oder nit; oder wann es der Herrschaft beliebig, so khann sie 6 Gulden anstatt des Hoffdienst annehmen." In diesem Urbar ist auch der Garndienst gesondert vermerkt: jeder Untherdan, so lechen oder Hofstätten seint, göben anstatt des harr außmachen das lechen ein Pfund härbens und ein Pfund rupfens Garn, die hofstätter die hälfte. Unter die Robot zählt auch die Stellung von Fischern und deren "Stüffelgeldt": die haußgesaßten Untherdannen seintschuldig, auch 6 fisch khnecht zu stöllen, als Ulrichs 2, fraberg 2, pierbach 1, schwarza 1, welche drey ganzer Jahr dienen nießen undt alle Deucht durch sie außgefischt werdtten. Darzue sie von der Herrschafft auß mit großen Wasser stoffln versehen, auch bey denen deucht Fischereien mit brodt, Brandtwein, auch bisweillen birr oder wein, nachdem die Arbeit starckh, der Herrschafft beliebig ist, ihnen gegöben wirdt. Dahingegen seint sie schuldig, wann sie ihre 3 Jahr außgedient haben, jedter 3 Gulden Stiefflgedlt bey der entlassung zu erlögen."

Ebenso gehört zur Robotablöse "das weite Fuhrgeld, das Lehen ein Gulden, die Hofstatt 4 schilling jährlichen." Auch das Strohschneider-, Zeuner-, Döcker- undt huettgedlt wögen dey schaff widter halteh. Die Untherdanan göben ingleichen daß Lehen 2 schilling, die hofstatt 1 schilling, wovon die Burger in gleichen auß Gnaden befreit sind wie auch die Richter." Eine allgemeine Übersicht gewährt die Robotliste für alle zur Herrschaft gehörenden untertänigen Ortschaften. Dass hinter dieser kurzen Aufzeichnung bedeutend mehr Verpflichtungen galten als der Wortlaut vermuten lässt, beweisen die mit jeder Ortschaft gesondert abgeschlossenen Robotverträge, wie der für Ulrichs 1752 ausgefertigte in den Anlagen beigegeben ist. Über die Robotpflicht hinausgehende Leistungen wurden in Geld abgegolten. Lauf Abrechnungsschein zahlte die Herrschaft je Klafter Scheiterholz führen 30 Kreuzer, für jedes fartl thung aber nur 4 Kreuzer, für kürze Fahrten zum Ziegelofen je 3 Kreuzer. Die fälligen Beträge hatten die Ortsrichter zu übernehmen und gegen Bestätigung aufzuteilen, Da viele Richter nicht schreiben konnten, setzten sie ihre Petschaft auf die Übernahmslisten. Auf solchen

Petschaften waren die Anfangsbuchstaben von Vor- und Zunamen eingraviert und irgendein Berufszeichen oder Sinnbild: Blume, Weberschiffchen, Hobel, eine Ähre u.a.m. In der Beilage wird eine solche Robotspezifikation der Herrschaften Kirchberg und Hirschbach angeschlossen, auf der 13 Richter aus dem Jahre 1774 aufscheinen. Insgesamt gab es damals im Herrschaftsbereich 26 Richter, worunter für Weißenalbern und Waldenstein je 2 Richter, je einen nämlich für die alten Untertanen und für die 1743 zugekauften Kloster- Zwettler Grundholden. Im ältesten Urbar von 1561 und im Grundbuch von 1573 heisst es betreff der Robot kurz: "verrichten die Robath, wie der Herr Christoph von Hohenfeldt in seinem Leben und nach seinem Tode hernach die Herrschaft bishero in brauch gehabt." 1602 ist eingetragen: "Für die Robath, so die Underthanen am Hofpau am Pierbachhof gethan, geben sie jährlich ein Lehen ein Thaller, ayn hofstetten ayn halben Thaler, gibt in summa 26 1/2 Pfund pfenning. Was sunst auf dieser obbemelten Robath ist, verrichten sy alles wie zuvor und sollen in andern fällen allen gewärtig sein. Sulliches Robatgeld sollen sie jährlich zu Sandt Jörgentag bezallen. An Robbath pauen sie ihre ausgezaigten Praidten." Im Urbar von 1710 heisst es: "es stehet in der Herrschaft belieben, entweder die Robat in natura umb ein gewisses geld anstatt der robot zu verstehen."

In der allgemeinen Robotliste der Herrschaft Kirchberg werden die einzelnen Arbeiten und Leistungen jeder Ortschaft getrennt nach Groß- und Kleinhäusern aufgezählt, auch die Anzahl der Robotpflichtigen verzeichnet, die unter Aufsicht des jeweiligen Dorfrichters ihre Arbeitspflicht zu erfüllen haben.

Markt Kirchberg stellt 28 Roboter für Krautsetzenf, Hauen und ausschlagen, Eisschneiden, Aufladen und Eintragen.

Dorf Hollenstein 19 Großhäuser und 3 Hofstätten: die zuge teilten Wiesen mähen und abheugnen, Klee mähen, Sommerfrucht wie Gerste, Hafer ... schneiden, mähen, häufeln, antragen, binden, mandeln; 8 Fuhren Thung und Fischführen nach Bedarf. ~~Ein~~

Die 21 Kleinhäuser: Erdäpfel setzen, hauen, ausgraben; Heu und Grummet ^{fassen u.} schoppen, Garben zureichen, in Feld und Scheune, abladen, notfalls auch Korn schneiden.

Limbach mit 13 Großhäusern: Wiesen mähen, heugnen usw. wie Hollenstein.

15 Kleinhäuser, davon 10 wie bei Hollenstein, 5 einen Tag im Schnitt.

Fromberg: 19 Großhäuser gleich wie Hollenstein; 4 Kleinhäuser desgleichen.

Ullrichs: 22 Großhäuser leisten unbestimmte Zugrobot und 2 Tage Handrobot. Bauen Winterkorn, leisten Sommerschnitt, 8 Düngerefahren. Wiesen rechen; Weicharbeit in der Dorffreiheit allein, außerhalb mit den Gemeinden im Wechsel; Teiche abfischen und Fische führen. Im Wald Holz hacken 6 Klafter um je 15 Kreuzer, Holz verführen 3 Klafter, Holz- und Wasserfahren zum Ziegelofen à 30 Kreuzer. Ziegelfahren per 1 Gulden. Hat außer den Wiesenarbeiten fast nichts zu tun. (1)

2 Hofstätten: die gleichen Arbeiten.

Nondorf: 19 Großhäuser. Alle gewöhnliche Robot wie obige, dazu 4 Handrobottage, keine Zugrobot.

15 Kleinhäuser alles wie obige Kleinhäuser.

Hoheneich: 21 Großhäuser leisten 6 Tage Handrobot, 6 Tage Zugrobot und Fischerei.

Pürbach: 13 Großhäuser leisten die gewöhnliche Robot mit anderen Arbeiten.

3 Kleinhäuser alles wie die übrigen Kleinhäuser.

Warnungä: 14 Großhäuser und 4 Kleinhäuser: 4 Tage Handrobot und ein Tag im Schnitt, auch 4 Tage Zugrobot, Fischfahren u.a.

Ottenschlag: 11 Großhäuser leisten 4 Tage Handrobot, einen Tag im Schnitt, einen Tag Zugrobot und Fischfahren.

Süßenbach: 24 Großhäuser und 7 Hofstätten: 4 Tage Handrobot einen Tag im Schnitt, einen Tag Zugrobot, Fischerei auch einen Tag im Zug.

Großhöbarten: 9 Großhäuser: 3 Tage Handrobot, einen Tag im Schnitt, 2 Tage Zugrobot ohne Fischerei.

Waldenstein: 13 Großhäuser: 4 Tage Handrobot, ein Tag im Schnitt, hat auch die Fischfahren.

16 Kleinhäuser: Robot wie die anderen, im Schnitt erscheinen sie aber noch einen Tag mehr.

Kleinruprechts: 14 Großhäuser: 2 Tage Hand- und 2 Tage Zugrobot, ohne Fischerei.

Streitbach: hat nur einen Tag im Schnitt, wohl aber Zehentfahren.

Hirschbach, Stölzles und Kleingloms: alle einen Tag im Schnitt.

Schönau und Kurzscharza: dazu auch Fischrobot.

Diese Gesamtübersicht spiegelt natürlich nicht die wirkliche Belastung der Untertanen wider, wie sich aus dem angeschlossenen Auszug des "Robbath Contractes zwischen der hochgräflichen Vetteranischen Herrschaft Kirchberg am Wald und dem anhero unterthänigen Dorf Ulrichs" ergibt.

Da der ganze Vertrag für eine wortgetreue Wiedergabe zu umfangreich ist, sollen hier nur die wichtigsten Punkte behandelt werden. Demnach hat ermeltes Dorf Ulrichs wie bisher die Halmfrucht auf den herrschaftlichen Feldern abzuschneiden, aufbinden, bzw. mähen, häufeln und rechen, wobei ihnen das Essen, Brot und Bier wie früher gereicht wird; auch wechselweise einen starken Reicher (zum aufladen!) und eine geeignete Fasserin zu stellen, und jedes Lehen vier Mandel, jede Hofstatt zwei Mandel (wohlgemerkt alte Kreuzmandel zu 16 schweren Garben!) einzuführen haben, aber ohne Abreichung von Brot und Bier. Anschliessend folgt die Einzelaufzählung der den Ulrichsern zustehenden Heuarbeit vom Mähen, bis zum Einführen und Abladen im Herrschaftsstadl und zwar die wasserfreien Uferstreifen am Spielbergerdeucht und die Brandwiesen daneben, die Fleckl im Schachen und das Streitdeuchtl; weiters mit den Frabergern zusammen die hftl. Feldwiesen mähen und abheugnen, Klee und Sommerfrucht auf den hftl. Breiten im Wechsel mit den andern Dörfern mähen und abheugnen. Auch bei Verhinderung anderer Dörfer durch Krankheit oder Seuche zusätzlich einen Tag aushelfen, ebenso einen Tag Kraut und Rüben einmachen, wofür das Dorf Ulrichs jährlich einen Eimer Bier oder einen Gulden zu empfangen hat.

Bei Mangel an Holzhackern soll jedes Haus etwa 6 bis 8 Klaf-ter Brennholz gegen das übliche Entgelt hacken. Weiters hat jedes Lehenhaus jährlich ein Sagbloch zu führen und zwei Wasserröhren oder zwei Spannförchen, auch je drei Klafter Scheiterholz oder 60 Bündl Knüttel zu führen und am Bestimmungsort aufzuklaffern. Auch haben sie die Handrobath wie bisher zu verrichten, brauchen aber dafür entsprechend weniger Scheiterholz nach Kirchberg zu führen, je nachdem zwei, drei oder mehr Brände Ziegel im Lauf des Jahres gemacht werden; jedes Lehenhaus hat weiters die Verpflichtung, sechs Fartl, jede Hofstatt drei Fartl Stallvieh Dung auszuführen, selbst zu fassen und zu breiten, dazu auch den von Herrschaftszügen ausgeführten Dung im jährlichen Wechsel mit den andern Ortschaften zu fassen und zu breiten. Ebenso sind sie, Ulrichser,

schuldig, die hrftl. Teich Robath uneingeschränkt wie bisher zu leisten und in den jeweils öd liegenden grossen Teichen Mähen, Heugnen und Einführen zu besorgen.

Bei Blitzschlag und anderm Brandunglück haben sie alle benötigte Zaug- und Handrobath ohne Ausnahme und ohne Entgelt zu machen. Bei Vieh Umfall sollen sie die Robath wie früher halten, aber dafür vom Ordinari Robathgeld befreit sein. Die weiten Zehentfuhren müssen sie wie bisher leisten, dazu auch die Reicher und Fasser stellen, wofür das übliche Brot gereicht wird. Auch die Weg- und Strassen Robath haben sie weiterhin ohne Ausnahme zu verrichten und auf hrftl. Verlangen jederzeit die nötigen Treiber für die Jagd zu stellen.

Für Arbeitsleistungen über diesen Vertrag hinaus hat die hrftl. Amtskanzlei pro Tag 9 krz. zu zahlen. Ingleichen soll jedes Lehenhaus auf den hrftl. Breiten ein Joch, jede Hofstatt ein halbes Joch gegen Zahlung von 1 Gulden 20 krz., sei es zum Kornbau, Halmstürzen oder zur Sommersaat ackern. Auch sollen sie 4 Mandel Korn und 3 Fartl Sommerfrucht von den Hofbreiten einführen und dafür pro Fartl 4 Kreuzer empfangen.

Der Richter und jeder hat die im Contracte freiwillig übernommenen Arbeitsleistungen zu erfüllen, schriftlichen wie mündlichen Befehlen pünktlich nachzukommen und zu jeder Robath um 4 Uhr früh, an Hofschnittagen aber um 3 Uhr früh bei sonstiger Strafe von einem Gulden gestellt zu sein. Die Herrschaft behält sich abschliessend vor, die Robath wieder in natura zu fordern, ebenso das Holz hacken sowie die Wiedereinführung der Schäferei, wogegen das Ordinari Robathgeld, das Holzhackgeld und das Waydtgeld entfallen würde.

" Deß zur wahren urkundt seynd zwei gleichlautende Exemplaria aufgericht, hievon eines unter hrftl. Kancley-Sigill dem Dorf Ulrichs behändiget, daß andere aber von dem dermaligen Amtsrichter und zweyen Geschworenen gefertigt bei der hrftl. Kancley aufbehalten worden. Actum Schloß Kirchberg am Waldt, den 1. Jänner 1762".

Gefertigt: Philipp Pomeyßl, Richter - Josef Witthalm, Michl Witthalm, Joseph Pomeyßl, Geschworene allda (Petschaften: F.P. mit Blume - J.W. mit Mohnstaude - M.W. mit Maurerkelle - J.P. : Herz mit blühender Ranke)

Obiger Vorbehalt wurde schon 1769 wirksam, weil die Herrschaft einen Teil ihrer Äcker und Wiesen verpachtet hatte und daraufhin mit "freier Einwilligung" der Gemein Ulrichs einige Bestimmungen des alten Vertrages abänderte. Darnach verpflichtete sich Ulrichs, daß die 22 Lehner auf ihrem Anteil an den verbliebenen Herrschaftsgründen in allen drei Feldern auf 14 1/4 Joch alle Ackerarbeit zu leisten, zur ersten, zweiten und dritten Brach ackern und eggen, mit Winter- und Sommerfrucht bestellen, Halm stürzen, Dung führen, fassen und breiten, die Ernte an Winter- und Sommerfrucht einführen, aber vom Kornschnitt und Antragen befreit bleiben; als Entgelt erhält jedes Haus 2 Gulden. Die weiteren Dungfuhren usw. bleiben wie im alten Contract in Geltung. Diese beiden Verträge wurden bereits 1873 auf Grund inzwischen erflossenen Weisungen der Regierung "zum Besten der Gemeinde" abgeändert, "damit die Untertanen hierdurch füglich in Stand gesetzt werden sollen, ihre Eigenthümblichen Realitäten besser zu besorgen." Nach diesem neuen verbindlichen und unaufkündlichen Contract soll die vorhin ungemessene Robath, für die sie einen alten Metzen sogenanntes Robathkorn empfangen haben, nunmehr von allerhöchsten Orten auf 104 Tag pro Jahr regulierte Robath in Zukunft meist in Geld abgelöst werden und nur wenig Unentbehrliches in Natural Robath verbleiben.

Darin verpflichten sich die im Dorf Ulrichs befindlichen Ganzlehner und Hofstätter in Hinkunft statt der "von alters her prästierten ungemässigten Natural-Robath und bishero gereichten Robathgeld" einschliesslich der erkauften Steuern, jeder 11 fl. 30 krz., die zwei Hofstätter 2 fl. 45 krz. bzw. 4 fl. 45 krz., dazu jeder 1 fl. 30 krz. an Waidgeld, insgesamt aber 290 fl. 16 krz. an das herrschaftliche Rentamt abzuführen unter Befreiung des Richters mit jährlich 4 Gulden. Darüber hinaus sollen die Lehner weiterhin die ihnen zugetheilten Wißmathen, auch die in der Gemeindefreiheit jeweils öd liegenden Teiche alleinig, die sonstigen öd liegenden Kaufteiche mit den anderen Dorfschaften mähen, heugnen und einführen, auch die Kauffische und die Bruth in den Kauf- und Winterungsteichen in die Einsetzen und Ströckteiche zu- und abführen. Die zwei Hofstätter verrichten ihre Mäh- und Heuarbeit wie bisher weiter.

Bei der von "Allerhöchsten Orthen" ausgeschriebenen Wegrobot haben sie die Wege und Strassen in praktikablen Zustand zu bringen

Von Zehent

und zu erhalten, schliesslich für das Jagen jeweils die nötigen Treiber zu stellen. Außer dem vorbehaltenen einen Tag Zugrobot und vier Tagen Handrobot sollen die Ulrichser noch einen Zehn-Studentag auf den Hofbreiten zum Winterkornbau ackern, im Rahmen der viertägigen Handrobot gemeinsam mit anderen Dorfschaften den Mittergarten zum Heu und Graimath mähen und heugnen, auf den Herrschaftsbreiten die angebaute Gersten und den Hafer mähen und häufeln, auch das Arbes Rupfen besorgen, wobei ihnen pro Person und Tag ein Pfund Brot gereicht wird. Schließlich obliegt noch jedem acht Fartl Thung auf die herrschaftlichen Breiten gegen eine Bonifizierung von 36 krz. zu führen. Sollte das Holzhacken wieder in die Natural Robot gegeben werden, hätte jeder vom selbstgemachten Brennholz drei Klafter zuzuführen. Wegen der Fuhren und Arbeiten beim hrftl. Ziegelofen und wegen des Steglegens werden den Ulrichsern jährlich 30 krz. vom Robotgeld abgeschrieben. Bei erforderlichen fremden Zehentfuhren mit Beistellung des Reichers würden ihnen täglich 30 krz. vergütet, für eine Röhren- oder Spannführn Fuhr 9 krz., vom Abheugnen eines zusätzlichen Tagwerkes Wiesen 45 krz., bei allfälliger Beihilfe beim Hofschnitt zusätzlich statt des üblichen Biers und Fleisch 5 krz. Ansonsten gebührte beim Häufeln, Antragen und Zureichen, ebenso bei fremder Zehentfuhr das Pfund Brot in natura. Gleiche Vergütung gebührt bei Aushilfsarbeiten für andere durch Krankheit bei Mensch oder Vieh verhindertey Ortschaften. Bei Feuer- und Wasserschaden an hrftl. Gebäuden bleiben die Ulrichser wie alle Untertanen wie bisher zu den nötigen Gratisfuhren und unentgeltlicher Handrobot verpflichtet.

Daß man unter Josephs Nachfolger, dem Kaiser Leopold, noch auf eine befriedigende Lösung der Robotfrage bedacht war, ist einer an die Herrschaften gerichteten Zuschrift zu entnehmen, worin die Regierung das höchst gnädige Wohlgefallen Sr. Mayestät zur allgemeinen Kenntnis bringt. Leider setzte nach 1792 unter Kaiser Franz wieder ein bedauerlicher Rückschlag ein und damit eine weitere Verzögerung der Robotbefreiung.

In obigem Umfang hält sich die Robotpflicht bis zum Jahr 1848. Aber je weiter die Zeit fortschreitet, desto mehr steigt der stille Widerstand der Bauern bis zur offenen Weigerung. Der alte Wimmer erzählte noch, daß er 1848 mit dabei war, als die Ullrichser Fischführer die schon gefüllten Fischlaiden wieder ausleerten und davonfuhren.

ten Zehenthof, oder es wurde in Körnern oder ...

Vom Zehent

Der Zehent ist seiner Entstehung nach eine kirchliche Abgabe, welche von den Pfarrangehörigen zum Unterhalt der Geistlichen, dem Kirchenbau und deren Erhaltung, zur Deckung von Verwaltungsauslagen, für Armenhilfe und sonstige notwendige Auslagen geleistet werden musste. Wie schon der Name anzeigt, handelt es sich dabei um eine Naturalabgabe in der Höhe des zehnten Teiles aller Erträge von Grund und Boden sowie aus der Tierhaltung. Doch kam nicht der gesamte Zehent der Kirche zugute, sondern in der Regel nur ein Drittel davon, während in der Frühzeit beim Eigenkirchenrecht vom Gründer bzw. Grundherrn die beiden anderen Drittel für den der Kirche gewährten Schutz einbehalten wurden. In späterer Zeit beanspruchte aber die Kirche den ganzen Zehent und gab die zwei Drittel als Lehen weiter. Dies lässt sich sehr gut z.B. aus der Gründungsurkunde der Pfarrkirche zu Langschlag erkennen: der Bischof von Passau weist den üblichen Drittelzehent der Kirche zu, die anderen Zweidrittel aber verleiht er dem vom Kirchengründer vorgeschlagenen Ritter G. Im weiteren Verlaufe entwickelte sich dieser weltliche Zehentanteil zu einer gewinnbringenden Kapitalanlage, zu einem Handelsobjekt, der Zehent wird weiterverliehen als Afterlehen, er wird verpachtet und er kann weiterverkauft werden.

Ausschlaggebend war der Feldzehent von allen Halm- und Körnerfrüchten, Hülsenfrüchten und Wein, auch sonstige Feldfrüchten und Pflanzen jeder Art, Kraut, Rüben, Mohn, Flachs, später auch von Erdäpfeln. Zum sogenannten kleinen Zehent zählten Gartenfrüchte, Tiere und Tierprodukte: Lämmer, Kälber, Schweine, Geflügel; dann Butter, Eier, Käse, Honig, Wachs und Schmalz. Gezehntet wurde je nach Fruchtart in Mandeln, Schobern, Mahden, Häufeln, oft aber auch nach Metzen und Maßeln. Nach vollendetem Schnitt bzw. nach Aberntung mussten Herrschaftsdienere binnen drei Tagen, seit 1784 aber binnen 24 Stunden, den Zehent ausstecken, wobei sie bei einem beliebigen Mandel udgl. beginnen durften und dann jedes zahnte in laufender Reihe auszustecken hatten. Das Einführen wurde je nach Brauch vom Zehentempfänger selbst besorgt, musste aber meistens vom Zehentpflichtigen mit Zug- und Handrobot geleistet werden. Soweit die Sammelstelle in erreichbarer Nähe lag, bedeutete dies noch keine unerträgliche Belastung; anders, wenn der Zehentherr in grösserer Entfernung seinen Sitz hatte. In solchen Fällen gab es entweder eine nähere Abgabestelle, einen sogenannten Zehenthof, oder es wurde in Körnern oder Bargeld abgehandelt.

Auch im Kirchberger Bereich gehörte, altem Brauche entsprechend, das erste Zehentdrittel zur Pfarre. Die anderen Zweidritteln waren vom Passauer Bischof den Grafen von Hardegg vor Zeiten verliehen worden und diese hatten wiederum ihrerseits je ein Drittel den Herren von Kirchberg bzw. den Herrn von Span auf Limbach als Afterlehen weitergegeben. Erst nach Ankauf des Adelsgutes Limbach durch den Freiherrn von Kollonitsch im Jahre 1625 kamen beide Dritteln zur Gänze an Kirchberg, wurden aber in den Grundbüchern noch durch lange Jahrzehnte als "Spanischer Zehent" geführt. In der praktischen Durchführung bezogen die drei Teilhaber nicht von jedem Haus den Drittelzehent, sondern gemäß Vereinbarung jeder von einem Drittel der Lehner und Hofstätter den ganzen Zehent. Eine Ausnahme machte dabei nur der Hof zu Ullrichs (heute Nr.25), wo zwei Zehentdrittel nach Limbach und ein Drittel der Pfarre zustand. Ähnlich verhielt es sich bei dem Lehen - heute Nr.32 -, das aus drei Hofstätten zu einem ganzen Lehen zusammengesetzt worden war und von denen zwei Hofstätten den Herrn von Span und eine dem Pfarrer zehnteten. Im ganzen Pfarrbereich entfielen auf die Pfarre zu Kirchberg 14, in Ullrichs 13, in Fraberg 7, in Hollenstein 10, in Süßenbach 12, in Warnungs 8 Zehentholden, auf die Herrschaft aber in Kirchberg 7, in Ullrichs 11, in Fraberg 8, in Hollenstein 6 zuzüglich der Freihof, in Süßenbach 17 und in Warnungs 8 Zehentholden. Die restlichen Lehen lieferten ihren Zehent an das Adelsgut Limbach.

In Ullrichs verteilten sich dementsprechend die vorhandenen 30 Lehen und 11 Hofstätten wie folgt: Zur Pfarre zählten die Lehen mit den heutigen Hausnummern 29, 26, 23, 20, 7, 4, 1 und 31, dann das Ödlehen bei Nr.22; weiters die öden Hofstätten beim Lehen Nr.2, 31 und 32 sowie die zwei öden Hofstätten bei Nr.24. Vom Hof aber bezog die Pfarre den Drittelzehent, zusammen also 9 Lehen und 5 Hofstätten. Nach Limbach gehörten die Lehen Nr.28, 25 (mit 2/3), 24, 21, 5, 3, 2 und zwei aufgeteilte Ödlehen; dazu die öden Hofstätten bei den heutigen Häusern Nr.31 und 32 (mit 2 Hofstätten), zusammen also 9 Lehen und 3 Hofstätten. Zur Herrschaft schliesslich gehörten die Lehen Nr.22, 19, 18, 17, 9, 6, 27 und 34; dann die öden Halblehen bei Nr. 29, 28, 26 und 7 sowie die aufgeteilte Hauerische Öde; dazu noch die Hofstatt heute Nr.30, die zu Nr.24 gehörige Amtshofstatt und die öde Hofstatt bei Nr.27, zusammen also 11 Lehen und 3 Hofstätten. Insgesamt ergeben

sich darnach 29 Lehen und 11 Hofstätten, während das 30. Lehenhaus das zum Stift Zwettl untertänige Haus heute Nr. 10 ist, das auch den Zehent dorthin abführte.

Dass es auch öfters zu Differenzen zwischen den Zehentholden und dem Zehentherrn kommen konnte, zeigen gewisse Vermerke des Kirchberger Pfarrers: "Hiesige anerkannte Bürgerschaft ausgenommen des Simon Gutwein, ohngeachtet selbe vermög der ohne kreuzer Entgelt fortgehaltenen Fruehmess einen merklichen Nutzen geniessend, sind mir weder zum Khorn noch Haber Einbringen mit einer Gestaltsfuhr succurieret; mithin bey alfähligem Stroh oder Traidverkauf andern auswärtigen gleich zu halten seind." Oder gegen die Ulrichser: "Pro memoria! Die Zehentholden von Ulrichs, ohngeachtet verschiedener verwichenen Jahr (1770!) in größter Noth mit Haberstroh beygesprungen, haben mir weder zum Korn noch Habern eine sonst gebührlige Gestaltsfuhr erwiesen; mithin auch ihnen vor heuer weder Weiss- noch Haberstroh abzugeben." Dagegen: "Die Zehentholden von Hollenstein haben durch ihre Züge allen sie betreffenden Korn Zehent anhero in den Stadl geliefert." 1755 stellt er fest: "War fast alles geschaurt worden. (Fanget schon an ein Gebüsch zu werden, man lasst es also mit Fleiss liegen.)" Im Jahre 1771 werden zum erstenmal die Erdäpfel erwähnt. Der Zehent davon ergab aus Warnungs 12 2/4 Mezen, aus Hollenstein 5 Mezen, aus Süßenbach 7 Mezen und aus Ulrichs 7 1/4 Mezen.

Die Zehenterträge wechselten natürlich je nach Witterungsverhältnissen Jahr für Jahr sehr stark. Im Pfarrarchiv Kirchberg liegen Zehentlisten für die Zeit von 1729 bis 1778 aus. Das ärgste Mißjahr darunter war 1731, in dem nur 13 Mandel und 12 Garben an Zehent einging, also kaum 1/20 vom langjährigen Durchschnitt. Bei guten Erträgen vergisst der hochwürdige Herr nicht seinen Dank-Vermerk: 1736 bei 174 Mandel Ertragnis "davor Gott ewiglich lobgepriesen". 1739 und 1742 setzt er ein "Deo gratias" bei. Dem einmaligen Rekord von 1750 mit 212 Mandel fügt er an: "Wovor ein grosses Deo gratias".

Im Urbar von 1710 schreibt Graf Kuefstein über die "Zehent Herrlichkeit bey der Herrschaft Kirchberg und adeligen Guett Limbach, so theils frey aigen theils lehenbar seint wie landesfürstliche und graff Harttegische Lehenbrief ausweisen.... und werdten diese Zehente jährlich ruhig genossen und der mereste in geströhr erhebt theils aber auch umb Khörner ver-

lassen. Die Herrschaft hat auf allen ihren Hoff- und Mairhoffbreitten den Zehent allein, wie auch von den Bestand äckhern und überländern. Es erträgt der Zehent in Markt Kirchberg in mittleren Jahren in Korn 60 Mandel, im Dorf Fromberg 56 Mandel, Hollenstein 60, Ulrichs 75, Nondorf 60, Hoheneich 54, Wissenalbern 58, Inneralbern 36, Sießenbach 60, Warnungs 38, Ottenschlag 30, Pierbach 20, Limbach 50, Hörwarten 75 Mandel, vom Freyhoff Hollenstein je 5 Mezen Korn und Habern. In gleichen wird von allen obernennten Zehenthöden der Haber fartelweis eingebracht wie auch der kleine Zehent nebst waizen, gersten, arbis, wenn solche auf diesen zehentbaren Gründen angebaut werden. Das durchschnittliche Gesamterträgnis aus dem engeren Bereich der Herrschaft stellt sich also auf 732 Mandel. Von auswärtigen Ortschaften wird der Zehent meist in Körnern verlassen, doch würde die Aufzählung zu weit führen. Beim haarezehent wird für jedes angebaute Viertel harlinsert ein halbes Pfund härbenes gewaschenes Garn gegeben oder um 50 Pfund ausgechelten harr verlassen. Bei Lieferung in Körnern gilt der alte gehäuffte mözen.

Für Vergleichszwecke seien hier noch Zehenteingänge der Herrschaft aus dem Dorfe Ulrichs in der Zeit unmittelbar nach den Notjahren des Dreissigjährigen Krieges aufgenommen. Während der 20 Jahre von 1656 bis 1675 wurden Höchsterträge von 83, 84, 95 und 96 Mandel erzielt gegenüber Mindererträgen von 29, 28, 44 und 51 Mandel bei einem Durchschnitt von 55 Mandeln. An Haferzehent, der nach Metzen verlassen worden, ergaben sich als niedrigste Leistung 1665 bei 44 Metzen und als höchster Ertrag 1670 bei 85 Metzen, im Durchschnitt rund 61 Metzen. Dagegen bezog die Herrschaft aus Ulrichs zwischen 1779 und 1805 als geringste Abgabe im Jahre 1804 nur 209 Mandel, 1803 aber einen Rekord von 660 Mandeln; der Durchschnitt lag bei 400 Mandeln. Daraus ist klar der Fortschritt und die Erholung der Wirtschaft in diesem Zeitabschnitt zu erkennen.

Ergänzend sei hier der in der Gülteinlage für das Jahr 1558 vom Pfarrprovisor Michael Pänckenhofer einbekannte Zehentertrag an Korn und Hafer nachgetragen. Darnach bezog der Pfarrer aus Kirchberg je 24 Metzen, aus Ulrichs und Fraberg ebenfalls je 30 Metzen, aus Hollenstein 20 Metzen Korn und 24 Metzen Hafer, aus Süßenbach 20 bzw. 40 Metzen und aus Warnungs

23 bzw. 30 Metzen.

Für den zehnjährigen Abschnitt von 1738 bis 1747 haben sich zufällig auch die damals geltenden Preissätze erhalten: Winterweizen per 1 fl. 30 krz., Winter- und Sommerkorn per 1 fl., für Gerste 45 krz. und für Hafer 30 krz. je Metzen. Die Arbes waren mit 1 fl. 30 krz. angesetzt; das Kraut kostete wohl für einen alten Zenten - 1 fl. und das Pfund Haar 4 krz.

Von Interesse mag auch ein Zehentverpachtungsvertrag aus dem Jahre 1843 sein. Darnach verpflichtet sich der Ausschuß der Gemeinde Ulrichs unter Solidarhaftung für die rechtliche und pünktliche Erfüllung, den gebührenden Körner- und grünen Zehent von allen zu den 18 Bauernwirtschaften gehörigen Grundstücken mit 12 Metzen Korn und 90 Metzen Habern abzulösen und bis Leopoldi "in rein geputzter Ware und gutem Maß auf" an den herrschaftlichen Kasten zu übergeben. Gezeichnet vom Richter Karl Fitzinger und dem Geschworenen Michael Schön.

Steuerkraft der Gutsuntertanen besorgt war, die Grundherren selbst aber ziemlich unbelastet blieben und die ergangenen Vorschreibungen nach Möglichkeit auf ihre Untertanen abwälzten, begann man im Zeitalter der Aufklärung sich auch um die soziale Lage der Bauern zu kümmern. Erst unter Maria Theresia dachte man ernsthaft an die Begrenzung der Abgaben, Dienste und der ungemessenen Hobot. Am 6. Juni 1781 erließ das Kaiserpatent für Niederösterreich, wo übrigens schon vorher schriftliche Hobotverträge zwischen einzelnen Herrschaften und ihren Grundholden zustande gekommen waren.

Nachdem Kaiser Josef die Herrschaft angetreten hatte, griff er energisch in die Neuordnung der Untertänigkeitsverhältnisse ein. Mit dem Patent von 1. November 1781 hob er vorerst die in einigen Ländern noch bestehende Leibeigenschaft auf, dekretierte 1785 das Ende der Abstiftbarkeit und gab eine neue "Steuer- und Urbarial-Regulierung" heraus, welche mit 1. November 1790 in Kraft treten sollte. An Stelle der vielen verschiedenen Schuldigkeiten sollte beim Rustikalland (Bauernland) ein Satz von höchstens 17 von Hundert des Bruttoertrages und zwar in Bargeld eingeführt werden. Sein früher Tod verhinderte die Durchführung in der vorgesehenen Form, da seine Nachfolger Kaiser Leopold und Kaiser Franz vor dem Widerstand der Grundherren

Bauernbefreiung und Grundentlastung

Es war ein bitterer Leidesweg, den die Bauernschaft durch Jahrhunderte der Unterdrückung und Ausbeutung zur Freiheit und Selbständigkeit zu gehen hatte, ehe sich die Zeit erfüllte und endlich im Jahre 1848 auch für sie die bürgerlichen Freiheitsrechte wirksam wurden. Wohl gab es schon früher landesfürstliche Erlässe zugunsten der Untertanen und gegen die ärgste Willkür der Grundherrschaften, aber die Robotpatente von 1680, 1713, 1717 und 1738 erfassten nicht den Kern der Sache und erwiesen sich gegenüber den allmächtigen Grundherren als wirkungslos, ja der "arme Mann" fand im Beschwerdefalle weder Verständnis noch Stütze, sondern wurde vielfach noch gemassregelt und strengstens bestraft.

Zu einer Änderung kam es erst unter Maria Theresia und Kaiser Josef II. Während man früher nur um die Erhaltung der Steuerkraft der Gutsuntertanen besorgt war, die ~~Grundholden~~ Grundherren selbst aber ziemlich unbelastet blieben und die ergangenen Vorschreibungen nach Möglichkeit auf ihre Untertanen abwälzten, begann man im Zeitalter der Aufklärung sich auch um die soziale Lage der Bauern zu kümmern. Erst unter Maria Theresia dachte man ernsthaft an die Begrenzung der Abgaben, Dienste und der ungemessenen Robot. Am 6. Juni 1772 erschien das Robot Hauptpatent für Niederösterreich, wo übrigens schon vorher schriftliche Robotverträge zwischen einzelnen Herrschaften und ihren Grundholden zustande gekommen waren.

Nachdem Kaiser Josef die Herrschaft angetreten hatte, griff er energisch in die Neuordnung der Untertänigkeitsverhältnisse ein. Mit dem Patent von 1. November 1781 hob er vorerst die in einigen Ländern noch bestehende Leibeigenschaft auf, dekretierte 1785 das Ende der Abstiftbarkeit und gab eine neue "Steuer- und Urbarial-Regulierung" heraus, welche mit 1. November 1790 in Kraft treten sollte. An Stelle der vielen verschiedenen Schuldigkeiten sollte beim Rustikalland (Bauernland!) ein Satz von höchstens 17 von Hundert des Bruttoertrages und zwar in Bargeld eingeführt werden. Sein früher Tod verhinderte die Durchführung in der vorgesehenen Form, da seine Nachfolger Kaiser Leopold und Kaiser Franz vor dem Widerstand der Grundherren

und Stände wichen und sich mit der Empfehlung freiwilliger Verträge begnügten, deren Form durch das Ablösungsgesetz vom 1. September 1798 geregelt wurde. Aber schon 1792 drückte Kaiser Leopold seine Befriedigung darüber aus, dass sich die Zahl der in Niederösterreich zwischen Herrschaften und Untertanen abgeschlossenen Robot-Abolutionsverträge bereits 1600 überstiegen habe. Er gab auch Auftrag, diese Verträge den Kreisämtern zur Kenntnis zu bringen, um in Streitfällen die Rechte beider Vertragsteile schützen zu können.

In diesem Schreiben äussert sich noch eine letzte Spur vom Geist des "Josephinismus", auf die endgiltige Lösung und Erlösung musste die Bauernschaft aber noch über 50 Jahre warten. Erhalten blieben nur einige bürgerliche Rechte, freie Berufswahl, freie Eheschliessung, Aufhebung des Hofdienstes der Untertanenkinder mit Ausnahme der Vollwaisen. Bestehen blieb auch aus gewichtigen Gründen das Verbot der Überschuldung. Die Strafgewalt der Grundherren wurde eingeschränkt und stand unter behördlicher Kontrolle, sodass den Untertanen ein gesetzlicher Schutz gegen Übergriffe gesichert war. Die Beschränkung der Auswanderungsfreiheit galt für alle Staatsbürger, die Entlassscheine beim Verlassen eines Herrschaftsgebietes blieben nur wegen der notwendigen Einwohner-Evidenz in Geltung. Bauernland (Rustikalgründe) durfte nicht eingezogen werden, kein Bauernlehen durfte geteilt werden, Grundstücke konnten nur nach behördlicher Bewilligung abgetrennt werden, die Spannfähigkeit musste unbedingt erhalten bleiben. Die Wirtschaften sind vererbbar, das Abstiftungsrecht bleibt aufgehoben. Der Übernehmer hat die Miterben in angemessenen Fristen auszuzahlen. Bei Minderjährigkeit erbberechtigter Kinder durfte auch die Witwe des Verstorbenen das Haus übernehmen, sich auch unter Sicherstellung des Rechtes der Erben wieder verheiraten. In unserem Bereiche galten diese Bestimmungen seit jeher.

Es darf nicht übersehen werden, dass die Grundherrschaften Zwischeninstanzen zwischen Staat und Untertanen waren und ihnen aus der Verwaltung und Rechtswahrung trotz Taxeinhebungen auch fühlbare Mehrauslagen erwuchsen, was sich dann bei der Ablösungsberechnung zu Gunsten der Bauernschaft

auswirkte. Bis dahin aber liessen die ständigen Streitigkeiten wegen der Urbarialabgaben und Frondienste die Untertanen nicht mehr zur Ruhe kommen. Während die Regierung die Aufhebung der Dienste gegen Entschädigung erwog, verlangten die Bauern die Ablösung auf Staatskosten. Da in der am 11. Juli 1848 zusammengetretenen konstituierenden Reichsversammlung unter den 383 Mitgliedern 92 Bauernvertreter waren und fast alle Bürgerabgeordneten für die Bauernbefreiung eintraten, konnte schon in der dritten Sitzung Hans Kudlich den Antrag stellen: "Die hohe Reichsversammlung möge erklären: von nun an ist das Untertänigkeitsverhältnis samt allen daraus entspringenden Rechten und Pflichten aufgehoben, vorbehaltlich der Bestimmungen, ob und wie eine Entschädigung zu leisten sei". Aber es zeigten sich bald die Schwierigkeiten, welche aus der Vielgestaltigkeit der Untertänigkeits- und Bodenbesitzfragen: Bauerngrund, Herrschaftsgrund, Sonderprobleme in Handwerk und Gewerbe in Städten und Märkten, Zehentpflichtigkeiten, Leistungen bei öffentlichen Gebäuden, Kirchen und Schulen, Brücken- und Strassenerhaltung, Ablösung der Patrimonialgerichte (Landgerichte) durch eine staatliche Gerichtsgliederung. Auf all dies mussten auch die Abgeordneten bei ihren Anträgen Rücksicht nehmen und so kam es zu einem endgiltigen Gesetzentwurf und zum kaiserlichen Patent vom 7. September 1848, worin festgelegt wurde: die Untertänigkeit und die Schutzobrigkeit ist aufgehoben, Grund und Boden sind zu entlasten. Alle aus der Untertänigkeit und dem grundherrlichen Obereigentum aus Zehent-Schutz-, Vogtei- und Bergherrlichkeit sowie der Dorfobrigkeit entspringenden Leistungen und Gebühren sind aufgehoben. Alle aus persönlicher Untertänigkeit, dem Schutzverhältnis, dem Dorfobrigkeits- und dem Jurisdiktionsrechte herrührenden Pflichten werden zugleich mit den damit verbundenen Lasten ohne Entschädigung aufgehoben. Für die bisher von untertänigen Gründen zu leistenden Abgaben ist eine billige Entschädigung zu ermitteln. Holz- und Weiderechte, Servitute sind entgeltlich, das Dorfobrigkeits-, Blumensuch- und Weiderecht ohne Entgelt aufgehoben. Eine Abgeordneten-Kommission aller Kronländer soll einen Gesetzentwurf zur Durchführung dieser wie auch anderer noch offenen Fälle ausarbeiten. Die Gerichtsbarkeit und Amtsverwaltung ist bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden wie bisher weiterzuführen.

Infolge Niederwerfung des Aufstandes erfolgte die Durchführung dieser Aufgabe durch die absolute Staatsgewalt; sie wurde in denkbar kurzer Zeit und mit unerhört geringen Unkosten erledigt. Hier in Niederösterreich und im Waldviertel, im besonderen handelt es sich überwiegend um Ablösung gegen billige Entschädigung. Der Wert dieser unveränderlichen Leistungen wurde mit deren Jahresbeträge, bzw. dem jährlichen Durchschnittsbetrag errechnet, wobei die Entschädigung für die Veränderungsgebühren auf Grund eines dreissigjährigen Durchschnittsbezuges ermittelt und unter Abzug der Gegenlasten vom Staate zu tragen waren. Der Wert der gemessenen Robot wurde abgeschätzt, der Wert der ungemessenen Arbeitsleistungen wurde mit höchstens einem Drittel des landesüblichen Arbeitslohnes festgesetzt. Dieses freie Arbeitsentgelt fand man auf Grundlage der Kosten eines Zweigespannes - in "Korh" umgerechnet, und zwar der Pferdezug mit $9/13$, der Ochsenzug mit $9/20$ Metzen. Diese Menge mit dem Katastralpreis des Kornes multipliziert ergab den Geldwert eines freien Arbeitstages, wovon dann ein Drittel dieses Betrages als Wert eines Hand- oder Fussrobottages galt. Das Zehenterträgnis wurde bei uns nach dem zehnjährigen Durchschnitt der Jahre 1836-1847 erhoben. Die Untertanen hatten ein Drittel des errechneten reinen Wertes zu zahlen, das zweite Drittel war aus Landesmitteln zu erstatten, während das letzte Drittel als Pauschale für die entfallenden herrschaftlichen Gegenleistungen ganz zu entfallen hatte.

Zur Durchführung der Grundentlastung wurden eigene Kommissionen aufgestellt und länderweise Grundentlastungsfonds gebildet. Die Bezugsberechtigten erhielten von diesen Fonds zu 5% verzinsliche, im Verlosungsweg einlösliche Grundentlastungs-Obligationen.

Um sich ein Bild von dem Umfang und den geldlichen Auswirkungen der Grundentlastung machen zu können, sei eine Übersicht über die betreffenden Grundentlastungskosten für Niederösterreich angeführt. An gemessenen und ungemessenen Natural-Arbeitstagen wurden angemeldet: 6,177.184 Tage Handrobot, je 542.062 ein- bzw. zweispännige Pferdezugtage, 108.843 einspännige und 752.983 zweispännige Ochsenzugtage. Die Zehentleistungen wurden mit einem Jahreswerte von 1,552.370 Gulden Conventions-Münze erhoben. Die fixen Naturalabgaben an Getreide und die sonstigen fixen Geldleistungen errechnete man mit 360.852 Gulden Conventions-Münze. Der Jahreswert der Besitzveränderungsgebühren wurde mit 919.862 Gulden C.M. ermittelt. Die Gesamtzahl der entschädigungsberechtigten

Herrschaften, Pfarren, Kirchen, Gemeinden, Körperschaften und Einzelpersonen belief sich auf 2.645. Diesen gegenüber standen als Entschädigungsverpflichtete 285.146 Untertanen. An Grundentlastungsrenten waren aufzubringen 2,264.256 fl. C.M., die mit 5% zum Kapital geschlagen 45,285.120 fl.C.M. ergaben. Davon entfielen auf die verpflichteten Untertanen an Renten 817.412 fl.C.M. bzw. an Kapital 16,348.296 fl.C.M., auf das Land an Rente 782.534 fl.C.M. bzw. 15,650.874 fl.C.M. Kapital. Vom genannten Ablösungskapital entfielen auf die Grundherrschaften allein 38,304.916 fl.C.M. und auf die sonstigen Berechtigten 9,983.204 fl.C.M. Im Durchschnitt war jeder Untertan mit 26 fl. C.M. Ablösungskapital belastet.

Über den Vorgang der Grundentlastung unterrichtet das Edikt vom 31. Mai 1850. Darnach hatten die weltlichen und geistlichen Grundherrschaften und Zehentinhaber ihre Ansprüche gemäß den vorgeschriebenen Formblättern und umfangreichen Richtlinien mit 80 Paragraphen einschliesslich der ~~rückständigen~~ Rückstände seit 1848 anzumelden. Es gab 5 Ausweis-Vordrucke: 1. Für Grundstücke mit unentgeltlich aufgehobenen Lasten, 2. für Zehentschuldigkeiten und Frondienste, getrennt nach Realitäten und abgeordneten Grundbuchseinlagen, 3. für die grundherrlichen, bergherrlichen und vogtherrlichen Geld- und Naturalabgaben und Arbeitsleistungen, 4. eine gesonderte Aufstellung sämtlicher schuldiger Rückstände ab 1848, und 5. Anmeldung mit Berechnung von Geld-, Natural- und Arbeitsleistungen gegen Ablösung samt Hauptausweis.

Im Lauf des Jahres 1851 erhielten die Gemeindevorsteher (Richter) Listen der jeweils vorzuladenden Untertanen und Zehentpflichtigen zwecks Ausmittlung der für die angemeldeten Bezüge gebührenden Entschädigungen oder Ablösen. Die Vorgeladenen hatten mit allen einschlägigen Unterlagen zu erscheinen und sich zur eventuellen sofortigen Zahlung der Rückstände und allenfalls auch des Entschädigungskapitals nach Möglichkeit mit Geld zu versehen. Bei der Abhandlung mussten zwei Gemeindevorstände oder Ausschussmitglieder anwesend sein. In den Aufnahmebögen wurden eingetragen: Berechnungsnummer, herrschaftliche Grundbuchszahl, Gültbuch-Einlagezahl, Grundkataster mit Einlagezahl, die Gegenstände der Entlastung und der Wert der jährlichen Leistungen und Gegenleistungen, das aufgelassene Drittel vom

reinen Wert, Empfangsbetrag der Bezugsberechtigten und Zahlungsbetrag der Zahlungspflichtigen.

Auf Grund der Anmeldungen der Bezugsberechtigten und der Abhandlung mit den vorgeladenen Zahlungsverpflichteten erhielten beide Parteien einen schriftlichen "Ausspruch" über die gegen billige Entschädigung oder in anderer Form aufgehobenen Leistungen. Im Textvordruck wurde handschriftlich eingesetzt: Anmelde-tag, Name, Wohnort, Hausnummer, der jährliche Rentenbetrag laufend ab 1. November 1848 bzw. die mit 5% kapitalisierte Rente. Diese Schuld wird als bevorrechtete Last ins Grundbuch eingetragen und kann erst nach Abzahlung gelöscht werden. Die Tilgung konnte wahlweise in 40 Halbjahresraten oder auf einmal erfolgen. Dagegen entfielen die verzeichneten Leistungen auf immerwährende Zeiten. Über die erfolgten Zahlungen waren Quittungen auszustellen.

Für das Dorf Ullrichs fand sich im Herrschaftsarchiv noch der Hauptausweis mit einigen Beilagen vor: Grundablösung 1848. Hauptausweis. Entlastungsbezirk Waidhofen, Steueramt Schrems, Katastralgemeinde Ullrichs. Gülteinlage 37, Landtafel: Stanislaus Graf Blacas D'Aulpes.

Übersicht über das genannte Gut zum Behufe der Entlastung der in der ob genannten Cat. Gemeinde liegenden verpflichteten Realitäten ausgemittelte billige Entschädigung aus einem Grund-Rechte gebührend durch die Allerhöchsten Patente vom 7. September 1848 und 4. März 1849.

Aufgelassene Bezüge (dabei keine Berufung). Von der Grund-Entlastungs-Bezirks-Commission Waidhofen auf die vom 1. November 1848 angefangenen Decursiv-Raten zu der jährlichen Rente von 163 Gulden 58 1/4 Kreuzer C.M. ausgemittelt worden und gleich flüssig zu machen. Dieser Hauptausweis wurde den Berechtigten zugestellt mit Nr. 20 am 4. Mai 1852. Zehet 2/3 des Wert Anschlages an jährlicher Rente 163 Gulden 58 1/4 Kreuzer, an 5% - Capital 3.279 Gulden 30 Kreuzer. Davon zahlen die Verpflichteten 81 Gulden 49 1/4 Kreuzer Rente, an Kapital 1.639 Gulden 45 Kreuzer, der Landesfond 81 Gulden 59 1/4 Kreuzer, an Kapital 1.639 Gulden 45 Kreuzer. Rückstände von 1848 1 Gulden 5 Kreuzer.

Detto Grundherrliche Rechte mit 180 Gulden 55 Kreuzer, 5%-Capital 3.618 Gulden 20 Kreuzer. Dann die Verpflichteten 90 Gulden 31 Kreuzer bzw. 1.810 Gulden 20 Kreuzer, der Landesfond

90 Gulden 24 Kreuzer, mit 5 % kapitalisiert macht 1818 Gulden.
 An Rückständen von 1848 sind noch anzurechnen 53 Gulden 12 Kreuzer.
 Anmeldungs- und Berechnungs Tabelle der zu entschädigenden Ullrich-
 ser Zehentschuldigkeiten und Zehentfrohen, welche nach der Vor-
 schrift der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17.II.1850
 in Übereinstimmung mit den neu auf Grundlage der Instruktion vom
 Jahre 1842 verfaßten Zehetfassung mit den ausgewiesenen Wert-
 ziffern in Ansatz gebracht wird, dann der aus diesem Titel er-
 stehende Rückstand vom Jahre 1848. Gefertigt: F. Raschbacher-
 Collationiert: Hobiger. Zehent Entschädigungsrente der Catastral-
 gemeinden i.d.Hft. Kirchbg.

	lfd.Jahresrente:	an Kapitalwert:	Rückstände
Warnungs	49 fl. 04 krz.	981 fl. 20 krz.	.-
Fromberg	63 fl. 10 krz.	1263 fl. 20 krz.	.-
Ullrichs	63 fl. 33 2/3 krz.	1271 fl. 10 krz.	.-
Kirchberg	74 fl. 24 krz.	1488 fl. - krz.	16 fl. 27 3/4 k
Nondorf	3 fl. 19 2/3 krz.	66 fl. 30 krz.	4 fl. 10 1/4 k.
Hollenstein	49 fl. 47 krz.	995 fl. 40 krz.	.-
Süßenbaah	80 fl. 49 2/4 krz.	1616 fl. 30 krz.	75 fl. 22 2/4 k
	384 fl. 7 2/4 krz.	7682 fl. 30 krz.	96 fl. 22 2/4 k

Nach dieser Herrschaftsübersicht folgen zum Abschluß noch die
 Schuldigkeiten der einzelnen Besitzer im Dorf Ullrichs. In der
 anschließenden Tabelle bedeuten die Ziffern in den Spalten: 1.
 Hausnummer und Besitzstand; (Lehen = L-. Hofstatt = Hfst., Klein-
 haus = Klh.); 2. Einjährige Rente der Zehent-Entschädigung; 3.
 Entschädigungskapital zu 5 %; 4. Wert der Giebigkeiten; 5. Ent-
 schädigungskapital zu 5 %; Viertel-Kreuzer = 1 pfg.

Da die einzige im Archiv noch vorhandene Unterlage nicht voll-
 ständig ausgefertigt war, wurden Annäherungszahlen nach gleichen
 Häusern errechnet und in Klammer eingesetzt. Leere Rubriken in der
 Zehentberechnung bedeuten, daß vom betreffenden Haus der ganze
 Zehent an die Pfarre ging oder überhaupt keine Zehentpflicht bestand

Grundablässe 1848

Hauptausweis für das Dorf Ullrichs

Hs. Nr.

1	2	3	4	5
1-Klh.	- fl. 30 3/4 krz.	10 fl. 15 krz.	1 fl. 52 krz.	37 fl. 20 krz.
2-L.	5 " 27 3/4 "	109 " 15 "	8 " 12 "	164 " - "
3-L.	7 " 49 1/4 "	149 " 45 "	6 " 54 3/4 "	138 " 15 "
4-L.	1 " 38 2/4 "	32 " 50 "	6 " 52 1/4 "	137 " 25 "
5-L.	8 " 46 3/4 "	175 " 35 "	5 " 58 1/4 "	119 " 25 "
6-L.	6 " 56 3/4 "	138 " 55 "	5 " 26 2/4 "	108 " 50 "
7-1/2L.	(1 " 25 ")	(28 " 20 ")	6 " 49 1/4 "	136 " 25 "
8-Klh.	- " - 3/4 "	- " 15 "	1 " 4 "	21 " 20 "
9-L.	8 " 32 3/4 "	170 " 55 "	5 " 27 "	109 " 05 "
10-L.	7 " 43 1/4 "	154 " 25 "	(5 " 30 ")	(110 " - ")
11-Klh.	- " 25 3/4 "	8 " 35 "	1 " 5 1/4 "	21 " 45 "
12-Klh.	2 " 55 1/4 "	58 " 25 "	- " 39 1/4 "	13 " 5 "
13-Klh.	- " 13 "	8 " 35 "	- " 33 1/4 "	11 " 5 "
14-Klh.	6 " 33 "	131 " - "	- " 46 1/4 "	15 " 25 "
15-Klh.	- " - "	- " - "	- " 27 3/4 "	9 " 15 "
16-Klh.	- " 8 3/4 "	2 " 55 "	- " 32 "	10 " 20 "
17-L.	8 " 40 3/4 "	176 " 15 "	5 " 28 "	109 " 25 "
18-L.	8 " 48 1/4 "	176 " 5 "	6 " 43 "	143 " 20 "
19-L.	8 " 18 3/4 "	166 " 15 "	6 " 44 "	134 " 40 "
20-L.	- " - "	- " - "	3 " 37 3/4 "	72 " 35 "
21-L.	7 " 56 3/4 "	158 " 55 "	6 " 54 1/4 "	138 " 5 "
22-2-L.	(8 " 42 ")	(174 " - ")	7 " 33 3/4 "	151 " 15 "
23-L.	- " - "	- " - "	6 " 44 "	134 " 40 "
24-L.	5 " 9 "	103 " - "	6 " 52 "	137 " 20 "
25-L.	9 " 21 2/4 "	187 " 10 "	5 " 27 "	109 " 5 "
26-1/2L.	4 " 13 3/4 "	84 " 35 "	8 " 9 1/4 "	163 " 5 "
27-1/2L.	3 " 46 3/4 "	75 " 35 "	3 " 56 1/4 "	78 " 45 "
28-1/2L.	9 " 50 "	196 " 40 "	5 " 31 "	110 " 20 "
29-1/2L.	1 " 9 1/4 "	23 " 5 "	5 " 31 "	110 " 20 "
30-Hfst.	3 " 15 1/4 "	65 " 5 "	2 " 22 3/4 "	47 " 30 "
31-L.	- " - "	- " - "	8 " 12 "	164 " - "
32-L.	4 " 46 3/4 "	95 " 35 "	6 " 56 "	138 " 40 "
33-Klh.	- " - 3/4 "	- " 15 "	(- " 31 ")	(12 " - ")
34-L.	8 " 16 2/4 "	165 " 30 "	7 " 8 1/4 "	142 " 45 "
35-Klh.	- " 7 "	2 " 20 "	- " 48 "	16 " - "
36-Klh.	- " - "	- " - "	1 " 12 3/4 "	24 " 15 "
37-Klh.	7 " 15 "	145 " - "	2 " 41 3/4 "	53 " 55 "
38-Klh.	5 " 5 3/4 "	101 " 55 "	1 " 58 2/4 "	39 " 30 "
39-Klh.	- " - 3/4 "	- " 15 "	- " 56 "	18 " 40 "
40-Hfst.	1 " 10 3/4 "	23 " 35 "	1 " 35 1/4 "	31 " 45 "
41-Klh.	- " - "	- " - "	- " - "	- " - "
42-Klh.	- " 18 "	6 " - "	1 " 20 "	26 " 40 "
43-Klh.	- " - "	- " - "	1 " 20 "	26 " 40 "
44-Klh.	- " 10 2/4 "	3 " 30 "	(1 " 20 ")	(26 " 40 ")
45-Klh.	- " 21 1/4 "	7 " 50 "	1 " 20 "	26 " 40 "
46-Klh.	- " 11 3/4 "	3 " 55 "	1 " 20 3/4 "	26 " 55 "
47-Klh.	(- " 10 ")	3 " 20 ")	1 " 20 "	26 " 40 "
48-1/2L.	3 " 17 1/4 "	65 " 45 "	(2 " 44 ")	(54 " 4 ")
49-Schule	- " - "	- " - "	2 " 4 "	41 " 20 "
50-Klh.	- " - "	- " - "	(1 " 20 ")	26 " 40 "

DAS LANDGERICHT

Ullrichs gehörte als Teil der Herrschaft Kirchberg mit dem Dorfgericht nach Kirchberg, mit dem Landgericht aber seit der Gründung zur Herrschaft Krumau am Kamp. Erst 1380 erhielt Otto von Kirchberg vom Herzog Albrecht III für seinen Herrschaftsreich ein eigenes Landgericht, das aus dem großen Krumauer Gericht herausgelöst wurde, als landesfürstliches Lehen bewilligt. Es erstreckte sich über den Markt Kirchberg und die Dörfer Hollenstein, Süßenbach, Warnungs, Fraberg, Ulrichs und Hohenreich. Im Urbar von 1561 sind auch Nondorf angeführt und Waldenstein, bei dem die Malefizartikel Mord, Brand und Dieberey aber dem Landgericht Gmünd zugehörten. Dazu erwarben die Sondernorffer 1591 von der Hft. Schrems ein freieigenes Landgericht über Kurz Schwarza diesseits des Baches und über den Pürbachhof. Weiters 1601 vom Pfandinhaber der Hft. Krumau Peter Gregorotzky das Teil-Landgericht Weißenalbern mit Grünbach, Höbarten, Limbach und Ottenschlag. (Kl. Ruprechts gehörte zum Landgericht Hirschbach!!) Zu Weißenalbern war das Dorfgericht zwischen Stift Zwettl und der Herrschaft Kirchberg geteilt, u. zw. bis zum Ankauf der Zwettler Grundholden durch Graf Kuefstein, wodurch das ganze Dorf an Kirchberg kam. Schließlich erwarb Graf Julius Veterany-Mallenthein 1760 noch mit der Hft. Hirschbach das zugehörige Landgericht über den Markt Hirschbach und die Dörfer Stölzles und Kl. Gloms.

Das Urbar von 1710 gibt folgenden Bestand an: Die Herrschaft Kirchberg hat zweierlei landt gericht, stockh und Galgen, Hoch- und niedter gericht zu Dorff und Veldt auch alle straffen und wandl (=Geldbußen!); der galgen stehet auf dem genannten galgenberg zwischen einer grienen forchen undt thirren galgen stockh oder Säulen, ein virtl stundt ausser des Markhs gegen Mureichs oder Ulrichs in fraberger freiheit; der Pranger aber mitten in dem Markh Kirchberg. Undt gehören nachvolgende ordter in das frey aigen landtgericht alß erstlichen zu Weißenalbern 39 haüßer,

grienbach 17 hauß, groß hörwarten 19 hauß sambt beeden mühlen, limbach 30 hauß, ottenschlag 15 häuser, so weit alß diesser dörffer feldt freyheiten gehen, westwögen auch jährlichen die Panthätung oder Landtgerichts Thatung von der herrschafft Khirchberg aus zu Weißenalbern bey dem falterstein (= Falltorstein!) ausser des dorffs unther der lündten gegenüber der Khürchen undt des Pfarrhofs am Montag nach denen heilligen Drey Khönigen gehalten wirdt; undt seint schuldig von obernennten fünf Dörffern von iedten hauss einer zu erscheinen bey der Panthätung bey straff 4 schilling, der außbleibt; zu raichen hat iedes hauß 5 pfennig jährlichen: ainen Aydtpfennig undt 4 pfennig thatung geldt; zu limbach göben die untherdannen 3 hennen, darvon eine ganz schwarze an einen baum angebunden, worauf 3 mal geschossen wirdt durch den herrschafft Jager oder andtern bedienten trifft er, so gehört die henne dem landtgerichts dienner, trifft er aber nicht, so bleibt es ihnen undt gibt die herrschafft der gemein einen Emer birr zu verdrinken.

Daß landtgericht aber, so landesfürstliches Lehen vermög Lehenbrief ist auch nachfolgende markh undt Dörfer, alß markh Khirchberg, hollenstein, Süssenbach, Warnings, fraberg, Ulrichs undt hoheneich, so weit alß dieser dörffer feldt freyheit gehet und in der mappa mit gelben strich bezeichnet; außer zu Hoheneich gehört dariber des fluß Prauna daß landt gericht nacher gmindt; Über Nondorf und waltenstein hat die herrschafft ingleichen ein frey eigenthumbliches landt gericht, so weit derselben feldt freyheit gehet, wie auch zu Khurzschwarza; was herenter des bachs ist, gehört das landtgericht und dorff obrigkeit hieher wie auch zu Pierbach.

Zur Panthätung haben die Burger allhier, item Jäger und Spruchmann bei der Tafel die Kost neben ihrem Trunkh. Denen zweyen Burgersknechten, welche die Burger zur Panthätung führen, wirdt gegeben zu Mittag Suppe Krauth und Rintfleisch, aine halbe Wein jedem und ein Weckhen Brot, wie auch dem hof Knecht eine halbe Wein.

Zur Nachthätung, so bey dem Markhtrichter gehalten wirdt, vor die Richter, so bey der Panthätung gewesen, neben dem Markht Richter, Raths Burgern und Spruchmann ain mitterer undt ein

kleiner Kärpfen neben ein weißl Laibl Brodt und söchs Wöckhen. Dem (Gerichts-)Diener auf Mittag Suppen, Krauth und Rintfleisch und ein halbes Pfund Prätzl, ein weiß Laibl Bradt und ein Wöckhen, 1 Maß Wein und eine Maß Buer."

Während vom alten landesfürstlichen Gericht keinerlei Aufzeichnungen sich erhalten haben, auch nicht von den Dorfgerichten, fand sich wenigstens vom Weißenalbinger das Taidingsbüchl in einer Abschrift aus der Zeit um 1650 vor, das uns über die Vorgänge bei der Durchführung der Gerichtstagung unterrichtet. Der Wortlaut desselben wird am Schlusse dieser Abhandlung wieder gegeben. In dem Textbüchlein hat der Rentschreiber Lechner vermerkt, daß in den Jahren 1721 und 1722 die Panthäntung bei so warmen Wetter wie im Mai statt gefunden habe, während sonst nach Erinnerung alter Männer wie Jacob Lindner zu Limbach das aller ungestümmete Wetter von schneien und wehen gewesen; damals hätten sich die Vögel in den Wäldern mit Gesang erlustigt und die Kinder auf der Gassen gespielt. Die Teilnehmer am Taiding hätten nach der Mahlzeit im Hofgarten sich mit Kegelscheiben ergötzt. Beide Jahre hätten sehr gute Ernten erbracht. Als Beteiligte führten an: den Grafen von Kuffstein, den Verwalter Joh. Jos. Weidtachbauer, den Castner Lorentz Strapler, den Markt Richter Michael Prenner mit seinen Ratsbürgern Hans Georg Strohlberger, Michael Hofbauer, Thomas Rausch und Zacharias Guetwein und den Spruchmann Paul Fuchs.

Gegen den althergebrachten Wintertermin beim Landgericht Krummau gab es schon viel früher Petitionen und Beschwerden, worauf König Maximilian wohl den Prälaten und adeligen Ständen für ihre Untertanen im Krumauer Bereich zugestand, die Ehaft Taidinge gegebenenfalls in Stuben zu halten, aber von den eigenen Untertanen im Dorf Winkel forderte, daß sie auch weiterhin bei Taiding zum gewohnten Termin erscheinen und sich nicht widersetzen sollten. Wie aus einer alten Krumauer Taidingsordnung aus 1569 zu entnehmen ist, wurden die einzelnen Taidingsbezirke in einer Umfahrt nacheinander vom Landesgerichtsrichter aufgesucht, beginnend mit Weißenalbern am Montag nach Dreikönig am Vormittag, anschließend Großglobnitz. Am Erichtag (Irtag) nach Gr. Haselbach

Gr. Poppen, am Mittwoch nach Kühbach und zum Abschluß nach Tellersheimb.

Das Kirchberger Taiding dürfte wohl in gleicher Weise wie zu Weißenalbern abgehalten worden sein, und zwar, wie die mündliche Überlieferung besagt, mitten am Marktplatz heroberhalb des Prangers unter dem alten Felberbaum vor dem Färberhaus. Dort fand auch nach den Aufzeichnungen des 1604 gewählten Markt- und Landesgerichts-Richters Georg Nischl in dem von ihm angelegten "Gemein Marckh Buch" die Vereidigung nach erfolgter Wahl statt: "... und hob mit meinen Rotts geschworenen unter des ferber Uralten Paumb sambt 12 Persohnen unter dem holdren himbl einen offenen Aitt geschworen". (Nach Mitteilung von Pfarrer Josef Eidinger in Bl.f.Ldskunde v. N.Ö.II./1886 S. 152.)

Zum Banntaiding hatten alle haussäßigen Männer zu erscheinen. Die Verhandlung wurde unter dem Vorsitz des Landesfürstlichen Bannrichters bzw. später unter dem eigenen Landgerichtsverwalter, dem der Marktrichter und dessen Ratsherren als Beisitzer zur Seite standen, durchgeführt, wobei der Spruchmann die einzelnen "Sprachen" von Diebstahl, Brand und Mord vortrug. Alle Vergehen waren beim Taiding zu "ruegen", d.h. zu melden, worauf die vorgesehenen Strafen und "Wandl" (=Bußen!) verhängt wurden. Im s.g. Nachthaiding, eine Woche später, wurden vorbehalten Sonderfälle und Nachrügungen behandelt. Der Aidpfennig war statt der Eidabnahme "mit aufgereckten Arm" eingeführt worden, doch mußte jeder, der einen Straffall vorzubringen hatte, mit Handschlag dem Spruchmann geloben, daß er nur die Wahrheit sprechen und nichts verschweigen werde. Das Taidinggeld sollte die Verköstigung der Richter und Beisitzer sowie der anderer Mitwirkenden sichern. Die Verwaltung des Landgerichtes oblag dem Pfleger, dem für Hilfsdienste ein Gerichtsdienner beigegeben war. Für den Vollzug der Bluturteile bedienten sich mehrere Landgerichte zusammen eines Freimannes. Im hftl. Raitbuch findet sich 1661 eine Entlohnung für den Freimann Zach zu Gmünd. Der Freimann wurde für jede einzelne Leistung entsprechend entlohnt: Enthaupten, Höngen, Vierteilen, Hand abhauen, Ohrabschneiden, Verbrennen, Ertränken waren früher allgemein üblich. Da im Herrschafts-Archiv

keine Akten sich erhalten haben, weiß man nicht, wann und wie oft beim Landgericht Kirchberg Aburteilungen oder Hinrichtungen vollzogen wurden. Das Volk weiß nur von einem gewissen Stangl aus Seyfrieds zu erzählen, der vor mehr als 100 Jahren mit seiner Frau eine Wallfahrt nach Hoheneich gemacht, wo sie beide beichten und abspeisen gingen. Auf dem Heimweg aber stieß Stangl seine Frau in die Braunauwehr, wo sie ertrank. Wegen dieser Mordtat wurde er vom Gericht zu Kirchberg zum Tode durch den Strang verurteilt und am dortigen Galgen gehängt. Vom Hirschbacher Landgericht aber fand sich im Kirchberger Archiv ein solcher Akt aus 1738 vor. Darin heißt es: "In der Criminalsache Elisabeth Schwingenschlöglin zu Reinboltz gebürtig, ledig, 26 Jahre alt, wegen Kindesmord ... spricht gedachtes freies Landgericht über die mit der Delinquentin vorgenommenen Examina, Constitutiones und Eingeholten Verificaciones nach Erkennung der hiezu gezogenen Herrn Rechtsgelehrten Meinung und Urteil und Recht: Die Elisabeth Schwingenschlöglin solle ihrer begangenen Mistat halber zur gewöhnlichen Richtstatt geführt, ihr allda die rechte Hand abgeschlagen samt dem Kopf, sodann Handt und Kopf auf das Radt gesteckt werden... Diese Execution ist den 12. Marty anno 1738 vollzogen und glücklich vobey gangen."

gemeldet worden, das die Übernahme des Verbockers binnen 3 Tagen zu vollziehen hatte. Diese erfolgte beim Dorfaustrag beim s.g. Falterstein, dem "Fall-Fer-Stein", wo bei Nacht der Zugang durch ein Tor abgesperrt wurde; Übergabe wurde der Verbrecher gewöhnlich nur "mit dem Gürtel umfangen", also nur mit seiner Leibbekleidung einer persönlichen Habe, die dem Grundherrn zufiel. Kam der Richter in der üblichen Frist nicht zur Übernahme, hatte die Gemeinde keine weitere Haftung und der Gefangene, der nur mit drei "Rischalben" (= Strohhalmen) angebunden war, konnte sich unbehindert entfernen.

VOM DORFGERICHT

Der Wortlaut des Landgerichts Taiding

Der Grundherr eines Dorfes besaß auch das Dorfgericht, in welchem die kleineren Vergehen gegen Gesetz und Ordnung abgehandelt und bestraft wurden: Raufereien, Feuerschutz, Ordnung im Dorf, auf der Gasse und in der zugehörigen Feldfreiheit; das rechtzeitige Aufstellen der Bannzäune zum Schutz der Feldfrucht vor weidendem Vieh, die Weidordnung, Schutz der Felldraine und Marchsteine, Sandgrubensicherung, Dienstboten abdingen, Leutgeben, d.h. Wirtshausordnung, Hausfriedensbruch, Frauenstreit, überhaupt alles, was den Dorffrieden und die Ordnung in der Gemein stören konnte.

Leider hat sich zu Kirchberg kein Dorftaidingbüchl erhalten, so daß weder für Ullrichs noch für die anderen untertänigen Dörfer einschlägige Angaben gemacht werden können.

Bei allen schweren Fällen, die dem Landgericht zustanden, mußte die Verhaftung eines Übeltäters ehestens dem Landrichter gemeldet werden, der die Übernahme des Verbrechers binnen 3 Tagen zu vollziehen hatte. Diese erfolgte beim Dorfausgang beim s.g. Falterstein, dem "Fall-Tor-Stein", wo bei Nacht der Zugang durch ein Tor abgesperrt wurde; übergeben wurde der Verbrecher gewöhnlich nur "mit dem Gürtel umfangen", also nur mit seiner Leibskleidung ohne persönliche Habe, die dem Grundherrn zufiel. Kam der Richter in der üblichen Frist nicht zur Übernahme, hatte die Gemeinde keine weitere Haftung und der Gefangene, der nur mit drei "Riehalben" (= Strohhalmen) angebunden war, konnte sich unbehindert entfernen.

undt gehalten, wie hernach vorgelesen werden solle. (Nach-
schrift aus 1677 und 1702 derselbe Text mit der Frau Maria
Franck TAIDINGTEXT DES LANDGERICHTES WEIßENALBERN Kevenhillerin
von Alshelburg undt Franckenburg etc.... bzw. mit Ihre Nach-
fürstl. Der Wortlaut des Landgerichts Taiding von Kollonitsch
... als Inhabern.)

Vom uralten Landgericht Krumau-Neupölla sind zwei Texte er-
halten: Die ältere Fassung von 1499 und eine jüngere Umar-
beitung aus dem Ende des 16. Jahrhunderts. Mit dieser jünge-
ren Fassung stimmt der Taidingtext des 1601 erworbenen Teil-
Landgericht Weissenalbern fast wörtlich überein. Derselbe Wort-
laut dürfte seit der Zeit auch beim engeren Kirchberger Taiding
eingeführt worden sein, da im Archiv keine andere Niederschrift
auffindbar war. Jedenfalls muß das alte Kirchberger Taidingbuch
mit dem ältesten Krumauer Text gleich gelautet haben, da ja das
Kirchberger Gericht schon 1380 aus dem Krumauer herausgelöst
worden war. Hier soll nur die in Kirchberg aufliegende jünge-
re und verständlichere Fassung im Wortlaut der kurz vor 1650
erfolgten Abschrift des 1601 vom Pöllinger Gericht übernomme-
nen Originale wieder gegeben werden.

Landgerichts Thäding der Herrschaft Kirchberg am Walde, so
jährlich zu Weissenalbern gehalten wird am Montag nach der
Heiligen drey König Tag.

Im Namen undt auf gnädigen Befelch Ihre Hochgräfl. Excellenz
der hochvollgebohrnen Gräfin und Frawen, Frawen **S u s a n n a**
E l e o n o r a K h e v e n h i l l e r i n, Gräfin zu
Franckenburg, gebohrne Gräfin von Kollonitsch, Frawen der
Herrschaften Khürchberg am Waldt und Lümbach, Unser allerseits
Gnädigen und Hochgebüettenden Gräfin und Frawen ec. wierdt
abermallen dero allhie und in umbligenden fleckhen und Bezürkhen
nach uraltem Gebrauch der Herrschaft Khürchberg eigenthumbli-
chen Landtgericht und Freyheiten daß Herkhommene Panthädting
und Landtgerichts ordnung, Recht undt gerechtigkeiten jähr-
lichen am heuttigen Tag allhier in Weissenalbern tractiert

Franckenburg, gebohrne Gräfin von Kollonitsch, Frawen der Herr-

unndt gehandt, wie hernach vorgelesen werden solle. (Nach-
schrift aus 1677 und 1702 derselbe Text mit der Frau Maria
Francisca Gräffin von Rantzau, gebohrne Gräffin Khevenhillerin
von Aichelburg unndt Frankhenburg ect.... bzw. mit Ihro Hoch-
fürstl. Eminenz des Herrn Leopold Cardinal von Kollonitsch
... als Inhabern.)

Verrichtung eines Spruchmanns

bey dem Kürchberger Landgerichts Thadting, so jährlich zu
Weißenalbern gehalten wierdt, am Montag nach der Hlg. Drey
König tag. - (Der Spruchmann stellt die Fragen.)

1. Frag: Edl Gestrenger Herr Landgerichts Verwalter, ebener-
massen Ehrnwester Wolweißer H: Landgerichts Richter, seit Ihr
mueßwillig? - respondent: ja.

2. Frag: Viel gestrenger Herr Landgerichts Verwalter, sowoll
auch Weiser H: Landgerichts Richter, seith Ihr auf heuttigen
tag sambt einem Ehrsamben Geding, das Landgericht tädting zu
halten Willens.? - r: ja.

3. Frag: Weiser Herr Landgerichts Richter, Erlaubet mier zu
reden? - Richter sagt: Es sey Euch erlaubt.

4. Frag: Weiser Herr Landgerichts Richter, Erlaubt mier bey
einem Ehrsamben Geding, mich an zu dingen?
Richter: Es sey Euch erlaubt.

Der Spruchmann:

Edl Gestrenger Herr Landgerichts Verwalter, ebenermassen weiser
Herr Landgerichts Richter, sambt einem Ersamben Geding: Nach deme
alle Jahr den Montag nach der Heilligen drey Königtag gebräuchig,
daß Landgerichts Tädting allhie zu halten auß gegebener Gnadt,
in Namben unndt anstatt der Röm. Kayserl. Maystät, Unsers Aller-
gnädigsten Herrn, Herrn und Landesfürsten, wie auch auf gnäd.
Befelch Ihro Hochgräfl. Excellenz, der Hochwollgebohren Gräffin
unndt Frawen, Frawen Susanna Eleonora Khevenhillerin, Gräffin zu
Franckhenburg, gebohrne Gräffin von Kollonitsch, Frawen der Herr-

schafft Kürchberg am Waldt, Lumbach undt Rauchensteine, alß unsere allseits gnädige Hochgebüettende Gräfin undt Frawen ec. ding ich mich heut auf diesen Tag bey Eurem Ehrsamben Geding an, mit Sprachen undt Reden, von Wort zu Wort, von Mann zu Mann, mit Urteil, undt Rechten, mit allen Schranrechten. So frag ich Euch, Weiser Herr Landtgerichts Richter, sambt einem Ehrsamben Geding, ob ich mich bey einem Ehrsamben Geding heut auf diesen Tag, genugsam hab abgedingt.

Der Richter fragt herumb undt sagt: Es sey genug.

Darauf der Spruchmann: Edl Gestrenger herr Landtgerichts Verwalter, so woll auch Weißer Herr Landtgerichts Richter, sambt einem Ersamben Geding, so hab ich an Euch, Liebe Herren undt an alle, die es gehört haben, ein guetes Genüegen, undt hab nun fueg undt Macht wie auch Gewalt, von der Schran undt in die Schran zu treten.

Der Richter sagt: Ihr habt Macht.

Der Spruchmann: Weiser Herr Landtgerichts Richter, wann aber Einer wehre, der ohn Erlaubnis in die Schran träte, gieng oder redete, undt Euch sambt einem Ehrsamben Geding, oder mich verhindern thäte, oder aber Euch ihre machet, der ist verwandelt, von einem, der in dem Ehrsamben Geding sizet: 72: Pfennig, undt von Euch, Weiser Herr Landgerichts Richter, zweymall so vill. Ist, Er aber ein lediger freyer Knecht undt hat nicht von Herrn Handen darbey zu tun, denselben mögt Ihr Herr Landtgerichts Richter, zuhanden nehmen, undt mit ihm verfahren, oder damit handeln, wie Recht ist. Ist es aber einer von Adel, der hat verwandelt einen halben oder Schilt voller Gulden: setz solches, Weiser Herr Landtgerichts Richter, zu Rechter Erkhantnus, in das Ehrbare Geding.

Ehrenwester Weiser H: Landtgerichts Richter, so aber einer auch bey offener Schran wehre, der ein Hackhen, langs Messer, Dollich, Stillet oder Dögen bey Ihm hete oder truege, derselbe ist von ieden, so an dem Ehrsamben Geding sizt, zu Wandl verfallen: 72: Pfg. undt Euch, weiser H: Landtgerichts Richter zwey mahl so vill: setz solches aus rechter erkhandtnuß.

Edl gestrenger H: Landrgerichts Verwalter, sowollen auch Ehrenvester Wolweiser H: Landtgerichts Richter, sambt einem Ehrsamben

Geding, Sy erlauben mir, mit dem Ehrsamten N:..... Richter, zu N:..... in die 1:2:3: oder 4: Sprach zu gehen. Richter: Esz sey Euch erlaubt.

Edler, Gestrenger H: Landger: Verw:, so wollen auch Wolweiser H: Ld: Ger: Richter sambt einem Ehrsamten Geding, auch meiner Herrin Erlaubnuß, bin ich mit dem N.: Richter in die 1:2:3:4: oder 5: Sprach gegangen, so leßt Er Richter durch mich an ein Ehrsamtes Geding anbringen, daß Er Landtsgericht Brauch nach seine Nachbarn den dritten Tag zuvor in der Riechtstuben bey einander gehabt, dieselben bespracht von dem Jüngsten biß auf den Eltesten undt von dem Eltesten biß auf den Jüngsten.

(Nun spricht der Spruchmann die Taiding-Artikel.)

so ist es dem Landtsgericht verfallen; untermundt sich aber einer es gestollen queth Vom Diebstall. 32: Pfennig Pfenn.

Erstlichen wierdt vermelt von Diebstall, alß nemblich, wenn ainem oder ainer etwas Inner: oder ausser dem Hauß gestollen wierdt, daß yber Sechs Schilling unndt zween Pfennig Werth ist, so solle man daß an daß Landtgericht bringen, auch bey der ganzen Gemain, darinnen soliche Verluste beschehen, Nachrügen. Welcher aber solches verschweigt, der ist von iedem Hauß oder Hertstatt zu Wandl innß Landtgericht verfallen: 72: Pfennig.

So aber ainer daß anbringt, so solle dennach solches im Tädting gerüegt werdten, und darzue reden, daß zu Recht genug ist, daß er weder dieb: oder diebin wiße. Setz daß zur rechtlicher erkhanntnuß.

Ist aber die Dieberey unter zween und sechs Schilling Werth, so soll undt mag der Verlußtig daß an ainen Dorffrichter bringen undt solle daß dem nach rügen, wie dan voran gestellt ist: Setz daß zur rechtlicher Erkannthnuß.

Item so etlich in krieg fiellen auf der gassen, undt schäldten éinander mit Ehrenrührigen Worten, es geschehe auf dem Feldt oder in Ihren Heußern undt Wirtsheußern, Meillen und Gemerkhten, so solle daß die Gemain vor den dritten tag anbringen an daß

landtgericht, vor den thätting thain; geschähe aber daß nit, so haben Sie verwandelt: 32: Pfund Pfennig. Beschäch aber solches schelten in einem Haus, so solle es der Wierth anbringen undt auß seinem haus Riegen: So er aber daß mit thät, so entgelt er daß anstatt der gantzen Gemain.

Ob auch in aines frommen Mannß haus, etwo ain dieb oder diebin khäme undt stüehllen etwas undt der wierth oder sein Gesindt würden solches innen, undt kriege dem dieb: oder diebin solches gestollen Gueth ab im Haus undt blib under den tachtropfen, so bleibt der Wierth solches gegen dem landtgericht undt ohn entgollten. Daß aber denne also, will Ich's durch Rechtliche erkhanntnuss bezeugt haben.

Bringt aber der Dieb daß gestollen Gueth auß den tachtropfen, so ist es dem landtgericht verfallen; undt erstandt sich aber ainer deß gestollen gueths, der hat verwandelt: 32: Pfund Pfen.

So aber der wierth oder die gmäin den dieb oder die diebin fien-gen, so sollen sie den zu dem Dorfrichter fñhren undt solches dem landtgericht vor dem dritten tag anbringen undt den dieb oder die diebin verwahrlich halten, biß daß der landtrichter deß dritten tags khumbt undt man ihme den überantwortet an dem falterstain mit sambt dem gestollnen gueth, undt alßdann dem landtgericht dreymall rueffen. Khumbt der undt nimbt ihn an, so seynt sie ihme nit mehreren darumben schuldig. Daß dem also, setz ichs zur rechtlichen erkhanntnuß.

Khumbt aber daß Landtgericht nit undt der dieb oder diebin weekhlaufft, so seynt die nachbahrn desselben aigens niemant nichts darumben schuldig: Setz daß zur rechtlichen erkhanntnuß.

So aber ein landtrichter nach dem anbringen den dritten tag nit khämb, so sollen sie dernach den dieb oder diebin halten an den dritten tag biß zue Aufgang der Sonnen. undt so sie ihme nit lenger hallten wollten, so sollen sye ihme fñhren zu den faltenstainen nach daß Aigen Gerechtigkeiten, wie vor vermeldt, dem landtgericht dreymallen rueffen, laufft der Dieb oder die

diebin hinweckh, so seyn Sye nichts darumben schuldig. Wann sie aber ainem also darvon hülffen undt denselben nit hielten nach gerechtigkeiten deß landtgerichts oder deß Aigens, oder aber solches dem landtgericht zur rechten Zeith nit anbrächten, so seint sie dem landtgericht verfallen: 32: Pfundt Pfenn.

Item, so auch ain behauster Dieb in einem aigen saß, so solle ihn der Landtrichter an den Dorffrichter fordern, aber das Landtgericht mag daß hauß hindten und forn besezen oder umbstehen. Will ihme der dorffrichter nit antworten, undt will ihn frumber machen den er ist oder wollt ihme in ander weg außreden, so solle und mag ihn ein landtrichter mit Gewalth sambt seinen Gueth heraus nehmen undt mit ihme handlen wie recht ist; undt so einem landtrichter in obangezaigten articl irrung beschähe, wer dann die wöhren, dieselben mag ein landtrichter auch zu seinen handten nehmen und mit ihnen handlen, wie recht ist. Daß dem also, setz ich's zur rechtlichen erkhanntnus.

So auch ainer gestollen gueth bei sich het, mag ein landtrichter auch mit ihm nehmben nach landtgerichts gerechtigkeit, ob er aber nit gestollen gueth bey sich hett oder fundt, so solle er den annemen, wie er mit güerthl umbfangen, undt ist nicht mehrers davon schuldig als die gerechtigkeit per 6 Schilling 2 Pfennig.

Ob auch etwan sach were oder wüerde, daß ein streichunder dieb in der gleichen meul undt gemerckh khäme undt darinnen beschryen wurd, so solle iedermann auf sein, undt dem nach-eillen undt fachen; welcher aber darzue mit hulf oder beystandt thuet, so er anderst bey hauß ist, der hant verwandit gegen dem landtgericht per:32: Pfund pfg.

Undt so aber ain solcher dieb gefangen ist, so solle ihn der dorffrichter dem landtgericht anbringen undt alßdann damit handlen, wie vor angezaigt ist. Setz daß z. rechtl. erkhanntnus.

Wann ein erschlagen oder todt erkundt in einem aigen oder auf dem feildt, in der gleichen meul undt gerbockh, so solle ihme auch niemandt aufhaben, ohne Urloch deß Landtgerichts, noch auch nichts von ihme nehmen, sondern die Person ordentlich verwachten laßen, undt vor das dritten tag dem landtgericht solches anbringen; So solle ihn daß landtgericht beschauen undt Leibzeichen von ihme nehmen, auch ob man das

Marchstain vertillgen:

Ob auch iemant marchstain vertillget oder außgrueb zwischen zweyen nachparn, es were zu hauß oder zu veldt, daß khrieg, iehrung oder gar rauffhändl darauß entsteheten, auch woll durch feundtschafft gar den thodt an einander anthätten, wie es laider ie zu zeiten geschieht, der hat gegen dem landtgericht verwandelt: 32: Pfundt Pfenn.

Wo es aber ain Marchstein wöhr, der zweyer herren gueth außzaigt oder landtgerichts wesen halben, daß khrieg oder stridt wuerdt, denselben solle man ain grueben lassen machen, undt Ihme denselbigen lassen darein setzen biß an den halß undt verstoßen, alß dann den khopf ob der erdten lassen abschlagen, undt also daß haupt widerumb auf den stamb sezen zu einem wahrzeichen deß marchstains. Sez daß auch zur rechtlichen erkhandtnus des rechten.

Undt gebt mir ein frag in das ehrbare geding. Undt sovill vom diebstall.

Vom Morth.

Herr Landtrichter, wann sach währe, daß ainer ainen oder aine erschlecht, oder in andern weg vom Leben zum Thodt bringt; es geschäch durch Zauberey oder dergleichen Mortherey, derselbig ist in daß Landtgericht, auch verfallen den Thodt. So men ihme aber gnadt beweisen will, hat er verfallen: 32: Pfund Pfenn.

Ob ainer den erschlagenen beraubt oder wasß von ihme namb, ohne erlaubnuß deß landtgerichts, hebt oder wollt heben, derselbig hat auch sich verwandelt gegen daß landtgericht: 32: Pfundt Pfenn.

Item wird ainer erschlagen oder todt erfundten in ainem aigen oder auf dem feldt, in der gleichen Meulleñ undt gemärckh, so solle ihme auch niemandt aufheben, ohne Urlaub deß Landtgerichts, noch auch nichts von ihme nehmen, sondern die Persohn ordentlich verwachten laßen, undt vor dem dritten tag dem landtgericht solches anbringen. So solle ihn daß landtgericht beschauen undt Leibeszeichen von ihme nehmen, auch ob man den

nit erkhennt, undt mag alß dan daß Landtgericht oder Landrichter die Leichen laßen aufhöben undt begraben oder aber damit handlen, wie Landtgericht Gerechtigkeiten auff tregt. Wer aber darwider handelt oder thät, der ist verfallen p.: 32: Pfund Pfennig.

Da aber ainer entleibt wirdt bey dem wein oder auf der Gaßen, daß man Khundtschafft hette, sein Weib, Khindter oder eine Freundschaft stöllen nach ihme, so sollen sy Ihme auch nit aufhöben noch nichts von ihme nehmen, sondern den zuvor vorführen lassen undt beschäwen undt den thätter berueffen, wie Recht ist, ob sich der thätter stelle, undt dem landtgericht geben Beschaugelt sechs Schilling undt zween Pfennig Rueffgelt 72 Pfennig. Wer aber darwider thät undt erfahren wärdt, der hat sich Landtgerichts sachen unterstandten und ist zu Wandl verfallen: 32: Pfd.Pfg.

Ob sich ainer erhieng oder sonst den Thodt anthät, es geschäch auß zweifelhaftiger weiß oder sonst (: da Gott lanng vor sein wolle:), denselben solle man nit abnehmen, sondern vor dem dritten tag an daß Landtgericht bringen undt von Landtgerichts wegen vortragen, daß ist Sechs Schilling zween Pfennig und beschawen lassen. Undt sè er beschauth ist, solle man weiter handlen, waß Recht ist. Wer aber darwider thät, ist zu Wandl gegen dem Landtgericht: 32: Pfund Pfennig.

Man ist auch einem landtrichter oder landtgerichts Herrn schuldig zu bitten, den Todten oder erhangenen Menschen nach Ordnung des Landtgerichts Gerechtigkeiten weckh zu bringen; daß selbig solle beschehen, durch einen Herrn oder aber aine freundschaft, doch daß man sich vergleiche mit dem Landtgericht per: 32: Pfd.Pfg.

Weiter ist auch vom Landtgericht wegen anzumerckhen, undt zu riegen, da etwan erfragt oder betretten wurdten, Frawen oder Dienner, die Khindter verthätten oder sonst mit Zauberei umbgiengen, wie dann solche undt dergleichen Sach wehren. Dieselben solle man nit verschweigen, sondern offenbahrer machen, innß

Landtgericht anzaigen, undt daß Recht ihnen widerfahren lassen undt sollen verstoßen werden unter dem Galgen; wehr aber solches weiß undt verschweigt undt khünfftig außspricht, derselbige hat auch gegen dem Landtgericht verwandt p.: 32: Pfd. Pfg.

So vill ist von dem Morth. Undt gebt mir eine Frag ins Ehrbare Geding.

Vom Brannt.

Herr Landtrichter, so ainer erfahren wuerdt, der ainen frummen Mann verdörbt, im fräffel, mit dem Brannt, derselbig solle nach Landtgerichts Gerechtigkeit bestrafft werden, alß dan die Rechten auf ainen solchen auß weissen. Währ dann sach, ob ainem frumme Man an sein Haus gehenckt wuerde ein Branntpeßen, bluettige Messer, Schwert, Pfeillen oder andere droliche Wahrzeichen, darbey Fräffel oder andere Ubelthat zuverstehen undt merckhlichen Schaden darbey zu gewarthen wehre; soliches soll ainer anzaichen, undt ohne Willen undt Wissen deß Landtgerichts nicht abnehmen, sondern vor dem dritten tag anbringen. Thuet er aber daß nit, undt man ihme die Sach haimblichen abnimbt undt verschweigts, dadurch ihme undt seinen Nachbarn schaden entsteht oder entstehen möchte, der ist verfallen gegen dem Landtgericht p.: 32: Pfundt Pfg.

Undt ob aber daß beschäch, und sich ainer besorget, man wuerdt ihm die haimblich abnehmen, so solle Er die mit Wißen aines Dorffrichters undt sonst zweyer Ehrbarer Mannen herab nehmen, undt darnach am dritten tag inß Landtgericht anbringen, undt in den Thatting riegen, ob er den thätter weiß oder nit; so er ihn aber nit weiß oder wissen will, so soll er sich mit seinem aufgerekhten Aydt darvon nehmen, daß er nit weiß, wer der sey: oder ist, so er sich aber deß sezt, ist er verfallen p.: 32: Pfd.Pfg.

Weiter ist auch zu melten, undt zu rüegen, welcher Überfahren wuerde, oder welcher daß thät oder thain wüerdte und solche

ybelthätter aufhielt, behaußet oder behoffet, oder in anderer gestalt hilff, es sey mit worthen oder werckhen; derselbig solle gleicherweiß in die thatt geschätzt werden, wie der thätter selbst ist; ist er aber ainer vom Adel, so solle Er sein in der Straff aines Landesfürsten. Undt daß diß ain altes herkhommen ist: So gebt mir ein Frag, in daß Ehrbare Geding.

Da aber ainer oder aine betroffen wüerde, es sein Klain oder groß, die fräventlich mit dem Brannt thäten, oder verdörbten dieselben Persohnen, so solle man strackhs nach außweisung der Rechten hinweckh thain, zu verhüettung derrer mehrerer Gefahr undt Schaden.

Weiter so riege ich vom Landtgerichts undt alten herkhommens wegen, wehr fräffentlich in deß Landtsfürsten oder seiner Gnaden an Waldt, Wißen undt Willen, in dem Landtgericht ainen Eingriff thet, oder thuet, Dieb, Rauber, Mörther oder andere ybelthätter verhillft, hinaußführt oder nimbt, ist daß ain gemainer Mann, so soll man ihme schaipfen an die Orth undt Enndte deß Landtgerichts Vermerckh außzaigen. Nimbt oder fuerdt er aber gestollen Gueth hinauß auß dem Landtgericht, sovil Mannen bey ihme sein, hat er gegen dem Landtgericht verwandelt
P: 32:Pfd.Pfg.

Diese Riegung will ich gemellt undt dir zu Rechtlichen Erkhanntnuß gesetzt haben.

Darauf thue ich noch ain Frag ein daß Ehrbare Geding. Sovill von den dreyen Stuckhen undt Ardickhln, also Diebstall, Morth unndt Branndt, sambt denen anderen Artickheln, wie verstandten, als Zauberey, Khindter verthain, Marchstain vertilgen undt anders mehrers wirdt dardurch verstandten, darnach sich ieder hat zu richten undt vor schaden zu verhüetten.

(Hierauf folgen deß Spruchmanns Reden und anbringen.)

Abschiedt oder Urlaub nach Verrichtung deß Tading.

Herr Richter unndt wise herren an dem Ehrbaren Geding, die haben nun verstandten undt gehört die Riegung undt altes Her-

khummen deß Landtgerichts, dabey nun ein ieder, so im Löblichen Landtgericht seßhafft, oder andere außwendig sich woll darnach mög richten unndt vor schaden verhütten: unndt wie dann nun die rey Ursach, daß ist Dieberey, Morth unndt Brannt sambt andern Articln verstandten unndt gehört sein worden auch darbey oder darüber allenthalben, Recht unndt Urthl erkhennt, dieselben bey Kröfftten zu haliten unndt wo sich solche oder mehr Artickln begäben, darvon heundt oder anderer Jahr unndt Zeith, nicht Riegen oder Meldung beschehen wehren, dieselben will ich nach dem bösten gebrauch, fuermb unndt Mainung einem ieden Landsfürsten, seiner Gnaden Anwalt deß Landtgerichts verbehalten haben, aller gestalt, Maß, fuermb unndt Mainung, auch Beschaidenheit, alß die heut zue tügen oder Jahren verschrieben unndt verfaßt oder gerüegt möchten werdtten. Alles treulich unndt ongefehrlich. Ich will auch solche Löbl: Riegung unndt altes herkhumben mit allen demjenigen, so ichs gehört unndt verstandten haben, hiemit Constetirt unndt bezeugt haben. Diweillen aber nun auch versthen, daß auf heut nicht mehrer Riegungen vorhanden sein, so ist es aber woll gebührlich, denen guethen Leuthen, so in Löbl. Panthätting da sein unndt die Riegung von wort zu wort gehört unndt verstandten haben, urlaub zu geben. So ist auch ain ieder, so in solchen Stuckhen unndt Artickeln, so vill ihme bey seinem höchsten Aydt wissent ist, schuldig, dieselben zu Riegen. Verschweigt aber ainer für sich selbstten, so entgelt erß für sich selbstten. verschweigt aber ain Gemain, ist von ieder Herdstatt, da solche verschwiegene Sach zu Wandl gegen dem Landtgericht verfallen. P: 72: Pfenning.

Unndt dennoch die Nachriegung bevorhalten.

Die will ich dan nunmehr verstehen, daß man auf heuttigen tag nicht mehrers mit den guethen Leuthen, so in diesem Löbl: Landtgericht seßhafft, auf dießmahll zu schaffen oder zu handeln habe. Derowegen sey Ihnen Widerumb Guetes Urlaub neben Haimblaßung zu Hauß gegeben.

H i e m i t G o t t b e f o h l e n .

Auf daß Panthätting Weissenalbern gehörn volgente Dorffschafften: Weissenalbern, 39 Hauß: geben Aidpfenning... 9 krz. 3 pfg.

für den Hinabgang einen Haasen Item Thätting gelt.....39 " 6 "

Grienbach, 17 Hauß: Aydtpfenning..... 4 " 1 "

Thätting gelt.....17 " - "

undt aufs : 2: Jahr einen Haasen

Großhörwarthen, 19 Hauß: Aydtpfenning.....5 " 1 "

undt 2 MULL: Thättinggelt.....21 " - "

Lümbach, 30 Hauß: Aydtpfenning..... 7 " 2 "

Tätting gelt.....30 " - "

undt: 3: Hennen

Ottenschlag, 15 Hauß: Aydtpfennig..... 3 " 3 "

Thättinggelt.....15 " - "

undt: 2: Hennen

N.B: Die Grienbacher haben die Gejaider auf ihren Veldtgemerckhen wegen deß Haasen, den sye in :2: Jahren geben. Ingleichen die Hörwarter haben die Gejaider auf Ihren Veldtgemerckhen.

In Summa bringt der Aydtpfenning undt Thättinggelt... 2 gulden 32 krz. 2 pfg.

...schuldig. Dant willien die wenigsten Bauern wegen wech und waldt zu erhellte mit dem Vieh nicht auf den Jahmarkt kommen, also hat die Herrschaft daru einen Day zu wählen, wo man meisten Vieh auf den Hochmarkt getrieben wirdt.
Wenn die erste Marktverleihung erfolgte, ist nicht sicher. In der Kitzbühler Gemeindekarte ist eine solche aus 1665 aufbewahrt, worin Kaiser Leopold auf Bitten der Grafen Maximilian Khevenhüller unter Berufung auf die Marktverleihung durch Kaiser Ferdinand anno 1637 an seinen Vetteren Christen von Kallmück kauft thut, daß er nicht allein einen Jahmarkt an Tage St. Ulrichs sondern auch das ganze Jahr hindurch an den Mittwochen einen Hochmarkt zu halten allzuredigst bewilligen und bestirten wolle.

Sonstige Herrschaftsrechte

Zum Abschluß sollen hier noch weitere Vorrechte der Herrschaft, soweit sie sichs auf die Untertanen auswirken, kurz behandelt werden.

Der Kirchtags Behuet.

Über Kirchenlehen, Vogtei und Patronat ist bereits in der Pfarrgeschichte geschrieben worden, so daß hier nur mehr auf den Kirchtags Behuet hingewiesen werden braucht, welcher der Herrschaft zu Kirchberg, Hoheneich, in Süßenbach und Waldenstein zue stand. An den Kirchweih Tagen wird ein Standgeld von je 2 Pfennig eingehoben. Der Dorfrichter hat auf einen ruhigen Verlauf zu achten.

Das Marktrecht mit Mauth- und Soldgerechtigkeit.

Im Marekh Kirchberg wird durch das ganze Jahr alle Mittwochen Vieh Marckht gehalten nebst zweyen Jahr marckhten, zu St. Johannis den Dauffer und oder St. Udalrici am 3. Sondag im September, der andere auf Partolomai. auf welchen Marcktzeiten die bauern von jedem aufgetriebenen Stuckh Vieh 3 Kreuzer mauht, und was verkhaufft und verdauscht wird auch 3 Kreuzer Soldt zu raichen schuldig. Undt weillen die wenigsten Bauren wegen mauth und soldt so arglistig mit dem Vieh nicht auf den Jahrmarkt kommen, also hat die Herrschaft dazu einen Dag zu wählen, wo zum meisten Vieh auf den Wochenmarkt getrieben wirdt.

Wann die erste Marktverleihung erfolgte, ist nicht sicher. In der Kirchberger Gemeindefruhe ist eine solche aus 1665 aufbewahrt, worin Kaiser Leopold auf Bitten der Gräfin Susanna Eleonora Khevenhillerin unter Berufung auf die Marktverleihung durch Kaiser Ferdinand anno 1637 an ihren Vattern Ernst von Kollonitsch kundt thuet, daß er nicht allein einen Jahrmarkt am Tage St. Ulrichs sondern auch das ganze Jahr hindurch an den Mittwochen einen Wochenmarkht zu halten allergnedigst bewilligen und bestätten wolle.

Von wegen der Straßen- und Bruckenmauth gibt der Markt Richter zu Khirchberg jährlichen 12 Gulden bestandgelt auf wolgefallen der Herrschaft, ingleichen der Wirth zu Sießenbach 10 fl. bestandt. Solche Mauth wird erhoben von jedem durchgehenden Wagen und Stück Vieh. 1543 werden als Einnahme in summa 2 Pfd. Pfg. fatiert.

Perchwerch.

"Zu Nondorf im Waldt an Hohenaicher gemürch ist vor alters ein Perchwerch gefundten wordten, hat sich gezeigt, daß der centen arzt 4 loht Silber gegüben. Zweifle aber, ob ein nuzen damit werden khunde." So zu lesen im Urbar von 1710. In den Bergwerksakten des Hofkammerarchivs ist das Gesuch um Abbaubewilligung und die Zustimmung von König Mathias erhalten. Genaueres darüber wäre in der Zeitschrift "Das Waldviertel" 1961. S 148 zu finden.

Wiltpan und Raißgejaid

hat die Herrschaft auf allen Herrschaftshölzern - deren Ausmaß in summa 2542 Joch haltet - und auch auf allen Unterthans gründten und Hölzern als nemblich auf dem Markt Khirchberg sambt dessen Burgfriedt und freyheiten, völligen Wiltpan und Dorfobrigkeit zu Fronberg, Pürbach, Süßenbach, Ulrich, Nondorf, Waltenstein, Ottenschlag, Holnstein, Warnungs und Lümbach; weiters zu Khurz Schwarza, herenterhalber des Paches, zu Hörwarthen gehört der Wildbann im Streith, Hasenbüchl und im Kirchenholz zur Herrschaft Khirchberg, die Dorfobrigkeit aber steht der Hft. Hirschbach zu. Zu Hoheneich gehört Wiltpan und Dorfobrigkeit hieher; was aber enterhalb des Praunafluß liegt, gehört mit Landgericht und Wiltpan der Hft. Gmünd. Zu Weißenalbern völliger Wiltpan hieher; die Dorfobrigkeit war allzeit mit Closter Zwettl strittig, wurde aber gegen Consens zur Legung der Brunnröhren von Weißenalbern ins Schloß und Schaftriebabkommen so erledigt, daß das Dorfgericht auch weiterhin zwischen Kirchberg und dem Stift geteilt blieb wie vordem.

Den Schaaftrieb

hat die Herrschaft in allen ihren unterthänigen Orten Dieses Recht, auch Blumbsuch geheißen, besagt, daß die Herrschaft ihre Schafherden zur Blühzeit über die Wiesen ihrer Untertanen zum Abweiden der blühenden Gräser treiben darf. Nach Verringerung der hftl. Schafhöfe und deren Auflassung ließ sich die Herrschaft dieses Recht durch jährliche Zahlungen ablösen. In den Lehenbriefen ist dieses Recht auch vielfach erwähnt und vorbehalten.

Lehenbriefe

stellt die Herrschaft bei jeder Verleihung von Grund und Boden an einen Untertanen aus; sie gleichen im Wortlaut und in der Form den landesfürstlichen Lehenbriefen, wie aus dem anschließenden Beispiel zu ersehen.

Lehenbrief

Martin Floh zu Ulrichs und Maria, dessen Ehwürthin, wegen Eines yberländ grundstuckh ober der Ambt Wisen. Betreff: Prothok. Nro 6. fol. 183

Ich Julpus deß Heyl. Röm. Reichs graf Veteranj Von Mallentein ec. ec. Herr deren Herrschafften Kirchberg am Waldt Und Adelguth Limbach ec. ec. Verkundte Hirmit gegen jedermäniglich ja Krafft dieses Briefs, daß anheunt zu Endt gesetzten dato Vor mich Kommen, Und erschienen ist, Mein Unterthann Märtin Floh zu Ulrichs Und Maria deßen Ehwürthin, Und gaben Mir gehorsamst zu vernehmen, wie daß Sye ein yberländ grundstuckh ober der Ambt wis, So Wisen, und neben der Herrschaft Holtz mit 2 Marchstainer ordentlich außgemarchet ist, welches Sye Von einem geschwistrigsten Pr. fünfzig gulden Kauflich an siche gebracht haben, Mir aber und Meiner Herrschaft Kirchberg am Waldt zu Lehen rühret, Unterthännigst Bittent, Ihnen das Lehen Hierauf in gnaden zuverleihen, Verleihe Ihnen, daß auch Hiemit wißentlich Und in Kraft dieses Briefs, also zwar, Und dergestalten, da Sye nun Hinführo Solches yber-Ländt grundstuckh Von Mir Lehensweiß Innen Haben, Nuzen, und genießen Mögen, wie Lehens- und Lands Österreich Unter der Enns,

Sonderlich aber Meiner Herrschft Kirchberg Recht, Sutt und Gewohnheit ist, und der Blumensuch allweg Unpraedicirlich, jedoch daß Sye mir Jährl: zu St. Michaelis Tag zum gruntbuch anhero Ain Schilling Dienst raichen, Und wann Sye Solches yberlünd widerumben Verkhaufen oder Verändern wolten, Solches in allweg mit Meinem und Meiner Herrschft Kirchberg Vorwißen Und Bewilligung Beschehe; Sye sint auch Schuldig, dises yberlünd Niemandt andern als forderist Mir, und dann Meinen zur Herrschft Kirchberg angehürigen Unterthannen anzufailen, da Sye aber den Dienst obbeschribener maßen nicht raicheten, einen oder mehr articul zu wider disen Lehen Brief vollzügen, auch wann Sye mit Tot abgiengen und Ihre Erben und Nach Komen Vorbedeutes Lehen Inner Jahresfrüst nicht Besuechen, oder Von Neuen Empfangen würden: Sollen Sye alßdan die gerechtigkeit an dem Vorbestimten Lehen gänzlichen Verwürckhet Haben, und diser grunt der Herrschft Unwidersprechlich Heim gefahlen sein; Alles getreulich und ohne geferdte, zu Wahren Verkhandt deßen, habe ich disen Lehen Brief eigenhändig Unterscriben und mit Meiner angebohrenen adelichen Insigls fürtigung bekräftiget; So Beschehen auf Meinem Schloß Kirchberg am Waldt zu Michaeli des ain Taußent Sibenhundert zwey Und fünfzigsten Jahrs.

Julius gr. Veterani

Siegel

v. Mallenthein.

Anfailgelt

hat jeder behauste Untertan zu Lichtmessen zu reichen, das Lehen 2 Schilling, die Hofstatt 1 Schilling jährlich, Kleinhäusler ohne Grund reichen nichts. Die Marktbürger jedoch sind auf Wohlgefallen der Herrschft befreit. Das Anfailgelt ist eine Ablöse vom Anfailzwang, wonach jeder Grundholde verpflichtet war, die Erzeugnisse seiner Wirtschaft zuerst seinem Herrn "anzufailen"; erst wenn dieser verzichtet, darf er freihändig verkaufen.

Schenkrecht und Daz

hat die Herrschaft im Markt Kirchberg und zu Sießenbach sowie allen andern mit der Dorfbrogkeit ihr zugehörigen Dörfern. Kein Untertan oder Auswärtiger darf ohne Wissen und Willen der Herrschaft für sich oder seinen eigenen Nutzen leygeben, weniger Wein oder Bier von fremden Orten herein khauffen, sondern ist schuldig Wein und Bier nur von der Herrschaft anzunehmen und zu verleygeben, oder sich deswegen mit der Hft. zu vergleichen. In den Herrschaftsbüchern ist die für die ausgeschenkten Mengen erhobene Abgabe meist als Daz oder Taz geführt, aber öfters auch als Daz und Umbgelt (Ungeld) Man hat vom Eimer Wein 6 Pfennig, vom Eimer Bier 2 Pfennig verrechnet. Während im Markt Kirchberg die Namen von 10 Wirten eingetragen erscheinen, dazu die hftl. Tavernen genannt wird, scheinen in den Dörfern ein Gastgeb oder in den Pfarorten höchstens zwei auf, in reinen Bauerndörfern in der Frühzeit meist überhaupt keiner. In Ullrichs kommt eine vereinzelte Verbuchung von Daz-Erlag erstmals 1661 vor, ein Bestandsvertrag ist aus 1744 im Archiv erhalten, gültig für 3 Jahre, worauf noch 2 oder 3 Verlängerungen folgten. Bewerber war Michael Widhalm auf dem jetzigen Haus Nr. 34. Laut Bestandsvertrag (= Pacht!) war er verpflichtet, alle Zeit mit gutem Wein und genügend Bier aus dem hftl. Brauhaus versorgt zu sein und jährlich ein Bstangeld von 5 Gulden zu entrichten. Im Keller dieses Hauses befindet sich übrigens ein alter Brunnen; ob derselbe bei diesem Anlaß gegraben wurde oder von alther bestand, ist unbekannt.

Das Umbgelt

gehört von der ganzen Herrschaft in die Stadt Zwettl und wird das "kleine Ungeldt" genannt. Die Herrschaft gibt vom Markt Kirchberg und Dorf Hoheneich jährlich 9 Gulden Bstang zur Stadt Zwettl.

Die Teilschickung

Demit in Zusammenhang mit auf die Tatsache hingewiesen werden, daß die Herrschaft Kirchberg die zweitgrößte Teilschickung

Ein Pulver Stampf

befindet sich zu Hoheneich unterhalb der Mitter Mühl, von der ein Pulvermacher für die Bewilligung jährlich 20 Pfund besten Scheibepulvers zu geben schuldig ist.

Ziegelstadt zu Ulrichs.

Allda können nicht allein zur Hauß notdurft sondern auch auf den Khauff genugsam Ziegl sowohl Dach- Mauer - und Pflasterziegel gebrannt werden. Soweit feststellbar, wurden dort früher jährlich in durchschnittlich 3 Bränden bei 50.000 geschlagen und gebrannt, in letzter Zeit aber das Zwei- bis Dreifache. Der Beginn dieses Unternehmens reicht jedenfalls weit zurück, aus den Herrschaftsbüchern nachweisbar ist die Ziegelschlägerei erst nach 1650. Als nicht mehr genügend Stockholz zur Verfügung stand und die Erzeugungskosten zu hoch stiegen, wurde der Betrieb still gelegt. Bis 1848 hatten die Ullrichser Lehner im Rahmen der Robotpflicht alle Holz- und Wasserzufuhren zu leisten.

Die Fischweid

gehört der Herrschaft auf allen fischbaren Wässern im Herrschaftsbereich; meist wurde sie in Bestand vergeben gegen Lieferung von vereinbarten Mengen an Fischen und Kroissen (= Krebse!). Im Urbar sind aufgezählt: die Thaya mit Steiner Thaya und Clausen, die Elexen mit dem Hinterbach, der Pürbach, die Schwarza und die "Mold" oder Braunau, die in Schremser Urbar auch den Namen "Steinwasser" führt und in der Grenzurkunde von 1179 als "Schremelize" vorkommt. In der Braunau werden 3 schöne Wühren hervorgehoben mit allerhand schönen, gueten und rahren Fischen zum Fangen, als Karpfen, Höchten, alden, Ahlen, Sterfling, bletten, Perschling; auch Piber sind 1710 noch genannt.

Die Teichwirtschaft

Damit im Zusammenhanf muß auf die Tatsache hingewiesen werden, daß die Herrschaft Kirchberg die zweitgrößte Teichwirtschaft

(hinter Litschau) des Waldviertels aufweist. Schon 1543 finden wir die Teiche erwähnt, wobei vermerkt wird, daß diese mit 933 schockh Karpfen Pruett besetzt werden, welche nur zur Hausnotturft gebraucht werden. Zum Fischführen mußten alle Ullrichser die notwendigen Robotfahren leisten. 1622 sind 62 bewässerte Teiche mit Namen aufgezählt; 1710 52 aufrechte und 7 öde Teiche. Man unterscheidet je nach Besetzung Kauff, Ströckh und Streich Deuchten; in die Kauff Deucht pflegt man dreijährige Karpfenbruth zu setzen und drei Sommer darinnen zu lassen; in die Streich Deucht setzet man ein bis zwei schockh Streich Karpfen, Milchner und Rogner und lasset man 2 Sommerhitz darinnen stehen; in denen Ströckh Deuchten aber sezet man 1-, 2- oder 3jährige Karpfenbruth ein und bleibet diese nur eine Sommerhitz drinnen und wird dann in die Winterdeucht zusammen geführt.

Vogeltenn.

In jedem Dorf ist auch ein Fangplatz für Vögel, der s.g. Vogeltenn. Der von der Herrschaft ermächtigte Vogelfänger hat seinem Fang der Herrschaft gegen Bezahlung zu liefern. In Ullrichs befand sich der Vogeltenn im Kinzgarten am Waldsaum, doch ist in den Raithbüchern kein Vogelfänger aus Ullrichs eingetragen. In einem Verzeichnis um dem Bärthlmä Döllner Voglfänger zu Nondorf, für das Jahr 1720 über ausgezahlte 2 Pfd 1 Schlg 6 Pfg für unterschiedliches Federn Willprät sind verzeichnet: 5 Prachvögel, 7 einzelne und ein Bänzl Nushecher, 2 Trascheln, 1 Paumbhackhl, 2 Cranabeth Vögel, und insgesamt 100 Bänzl kleine Vögel. Die Preise bzw. der Fängerlohn schwankt nach Größe und Seltenheit zwischen 2 und 12 Kreuzer, für 1 Bandl kleine Vögel 1 Kreuzer. Dem Mathes Knapp zu Hübarten ist 1674 der Bestand für die Vögel Thenstatt verlassen worden für je 4 Bänzl junge Cranabethvögl und kleine Vögel, dann für's Richten der Grichtl 2 Bänzl Droschin.

QUELLENVERZEICHNIS

- Bereitbuch, Beschreibung aller Stadt Markt Dörfer und einschichtigen Höf und Mühlen in Österreich u.d.Enß.- Das Viertel ober dem Manhartsberge, durch Hannß Zöleher wohnhaft zu Dürnkrot beschrieben anno 1590 (Lds.Archiv Ottensteiner Bestand Nr.1564).
- Bereitungsakte, Die Zufluchtsstätten und Kreidefeuer. Verzeichnis V.O.M.B. (Lds.Archiv).
- Bibl V., Das Robotprovisorium für Niederösterreich v.Jahre 1796. In Jhb.f.Ldkde f.NÖ., 1908.
- Brunner O., Land und Herrschaft. Wien 1943.
- Chaloupka J., Die alte Burg Kirchberg am Walde und ihre früheren Besitzer, In Berichten u.Mittlgen. des Altatumsvereines zu Wien. III, 1959.
- Dahr L.M., Einiges aus der Geschichte des Dominiums Kirchberg am Walde. In Bl.f.Ldkde.NÖ.II/1866, S.255.
- Edinger J., Eine Chronik von Kirchberg a.Walde. In Jhb.f.Ldkde.NÖ. II/1866, S.152.
- Frast J.v., Das Dekanat Gerungs. In Kirchl.Topographie, Bd.16, 1838.
- Fries G.E., Die Herren von Kuenring, Wien 1874.
- , Der Aufstand der Bauern in in N.Ö. am Schluß des 16.Jh. In Bl.f.Ldkde.NÖ., Wien 1897.
- Geschichtliche Beilagen zum Diözesenblatt d.Diözese St.Pölten, Bd.I-XIV.
- Grünberg K., Die Grundentlastung. In Geschichte der Österr. Land-u.Forstwirtschaft I, Wien 1899.
- Hantsch H., Geschichte Österreichs I, Wien 1947².
- Haselbach H., Die Husiteneinfälle in Niederösterreich. In Bl.f.Ldkde NÖ.1874.
- Haselbach H., Der niederösterreichische Bauernkrieg, Wien 1867.
- Hauer R., Heimatkunde des Bezirkes Gmünd, 1951².
- Heilsberg F., Geschichte der Kolonisation des Waldviertels. In Jhb.f.Ldkde NÖ. 1907.
- Huber A., Geschichte Österreichs bis 1648, I-V, 1885-1894.
- Jörg J., Nachrichten a.d.Zeit des Bauernkrieges 1596/7. In "Aus der Heimat", 2.Jhg., 1929.
- Kerschbaumer A., Geschichte des Bistums St.Pölten I, Wien 1875.
- Klaar A., Die Siedlungsformenkarte der Ostmark, Wien 1941.
- Lechner K., Geschichte und ursprüngliche Grundbesitzverteilung im Waldviertel. In Jhb.f.Ldkde.NÖ.1924.
- , Besiedlungs-und Herrschaftsgeschichte des Waldviertels. Bd.VII/2, Waldviertel, Hrg. Dr.E.Stepan, 1937.
- Linck B., Annales Austriaco-Claravallensis ... vulgo Zwettl. Wien 1723-1725.

- Lösche G., Geschichte des Protestantismus im vormaligen und im neuen Österreich. Leipzig 1930.
- Oberleitner Die Abgaben der Bauernschaft Niederösterreichs im 16. Jh., Wien 1864.
- Plöchl W., Das kirchliche Zehentwesen in Niederösterreich, Wien 1935.
- Pongratz W., Die Ältesten Waldviertler Familiennamen, Krens 1960.
- Raupach B., Erläutertes Evangelisches Österreich, Hamburg 1738 ff.
- Schiffmann K., Historisches Ortslexikon des Landes Oberösterreich. I-III. Linz 1935-1940.
- Schmieder P., Matricula Episcopatur Passavinniensis ... Verzeichnis der Passauer Kirchen. Wels 1885.
- Steinhauser W., Die genetivischen Ortsnamen Österreichs. Hgg. v. d. W. Akademie d. Wissenschaften, Wien 1927.
- Stepan B., Das Waldviertel, Bd. I-VII mit allen einschlägigen Beiträgen, bes. in Bd. VII.
- Stöller F., Österreich im Krieg gegen die Hussiten ... 1420-1436. Im Jhb. f. Lkde. NÖ., Bd. XXII.
- Straßberger G., Die Siedlungsgeschichte des nordwestlichen Waldviertels im Lichte seiner Ortsnamen. Wien 1960.
- Topographie von Niederösterreich, Bd. V, S. 666 ff.
- Wagner F., Der Grundbesitz des Stiftes Zwettl. Wien 1936.
- Weissensteiner F., Reformation und Gegenreformation im Gebiete von Gmünd. Diss., Wien 1949.
- Wisgrill Fr. C., Schauplatz des landsässigen n. Öst. Adels vom Herrn und Ritterstand im 11.-17. Jahrhundert. Wien 1794-1804.
- Wiedemann Th., Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande u. d. Enns. Prag 1879.
- Wolf H., Erläuterungen zum Historischen Atlas der Österreichischen Alpenländer, Pfarrkarte von N. Ö.
- - - Zur Geschichte des Ursprungs und der Entwicklung des Parrochialsystems in N. Ö., Wien 1924.

Winkler G.

Niederösterreich. Weiskünster II, Wien 1896.

75. WKB

Von Verfasser dieses Heimatbuches sind in der
Zeitschrift "Das Waldviertel" folgende Aufsätze
erschienen:

- 1937: Der Galgen des Landgerichtes Hirschbach
- 1952: Die Hammerlinge im Herrschaftsbereich Kirchberg a.W.
- 1960: Das Marktrecht von Kleinruprechts und Hirschbach
Die Ausmarchung im Seybolden 1732
Ein Marienbild im Wolfginger Wald
Von Wetter und Ernte in früherer Zeit
Kirchberg im Sturmjahr 1848
- 1961: Steinwandl allerwegen
Das vergessene Silberbergwerk bei Mondorf
- 1962: Zur "Feinasberg"-Frage
Ein Hirschbacher Landgerichtsurteil und seine Vollstreckung
Nota über einen zu verkaufenden Untertanen
Aus der Sagen-Sammelmappe
- 1964: Alte Steinkreuze im oberen Waldviertel
(Mit Schlußteil in Heft 6/7.)
Das Testament des Zettler Bürgers Peter Cramer 1495

Zum Druck liegen unter anderen bereit:

- Byreichs = Meireichs = Meires
- Mons altus von 1179 = Hoher Stein = Markstein
und die Weitrafrage
- Die Entstehung der Gemeinde Langschlägerwald